Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1910)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Büzberger / Mosimann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1910.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1910 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Es ist im Laufe des Berichtsjahres ein nicht unwesentlicher **Wechsel in der Besetzung des Gerichts** eingetreten: Die beiden verdienten Mitglieder, Oberrichter A. Schorer und L. Merz reichten ihre Demission ein, der erste infolge seiner Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts, der zweite, um in die Anwaltspraxis zurückzukehren. An ihrer Stelle wählte der Grosse Rat zu Oberrichtern die Herren Gerichtspräsident Roman Fröhlich in Bern und Staatsanwalt Neuhaus in Biel. Die neu gewählten Mitglieder wurden für den Rest des Jahres der ersten Zivilkammer zugeteilt.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden für eine fernere Periode **wieder gewählt:** Die Herren Obergerichtspräsident Büzberger, Oberrichter Streiff, Folletête, Krebs, Gasser, Manuel, Ernst, Chappuis und Witz, sowie Herr Obergerichtssuppleant Thormann.

Herr Fürsprecher Pfister demissionierte als **Suppleant** und wurde ersetzt durch Herrn Fürsprecher Bühlmann, Sohn, in Grosshöchstetten.

Zum **Obergerichtsschreiber** wurde Herr Fürsprecher Hugo Mosimann auf eine neue Amtsdauer wieder gewählt.

Die **Kammerschreiber** Rollier und Rossel demissionierten, der erste, weil er zum Untersuchungsrichter von Bern gewählt worden war, der zweite infolge seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten von Courtelary.

An Stelle des ersten wurde zum Kammerschreiber gewählt: Herr Fürsprecher Hans Kuhn, bisher Hülfsgerichtsschreiber beim Obergericht. Der zweite wurde provisorisch ersetzt durch den Kanzleiangestellten cand. jur. R. Jambé; eine definitive Besetzung dieser französischen Kammerschreiberstelle war wegen ungenügender Anmeldungen nicht möglich.

Der **Obergerichtsweibel** wurde im Berichtsjahre zum erstenmal für eine Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt, während früher seine Wahl von Jahr zu Jahr erfolgte. Da keine gesetzlichen Vorschriften existieren, welche die Beibehaltung dieser kurzen Amtsdauer nötig gemacht hätten, so erachtete es der Gerichtshof als angemessen, die Amtsperiode des Weibels, gleich derjenigen der andern Gerichtsbeamten, auf vier Jahre zu erstrecken.

Das Obergericht bestellte seine Kammern für die Jahre 1911 und 1912 folgendermassen:

Erste Strafkammer: Herren Oberrichter Streiff (Präsident), Gasser, Manuel, Gobat und Witz.

Zweite Strafkammer: Herren Oberrichter Folletête (Präsident), Kummer und Neuhaus.

Erste Zivilkammer: Herren Obergerichtspräsident Büzberger (Präsident), Oberrichter Lanz, Ernst, Chappuis und Fröhlich.

Zweite Zivilkammer: Herren Obergerichtsvizepräsident Thormann (Präsident), Oberrichter Krebs, Reichel, Gressly und Trüssel.

Der **Kredit für die Entschädigung der Obergerichtssuppleanten** musste im Berichtsjahre erheblich überschritten werden. Die Überschreitung war vorauszusehen, da der bewilligte Betrag schon im Jahr 1909 nicht genügt hatte; dass sie in so erheblichem Umfange eintrat, hatte seinen Grund einmal in der längern

Krankheit mehrerer Mitglieder des Gerichtshofes, sodann in der zeitweisen Zweiteilung der ersten Strafkammer (vom 15. Februar bis 30. April) und endlich in der Vermehrung der Auslagen zufolge des Umstandes, dass mehrere der neugewählten Suppleanten nicht in Bern wohnen und deshalb Anspruch auf Reiseentschädigung haben. Der Regierungsrat bewilligte die verlangten Nachkredite unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Die bereits im letzten Jahresbericht enthaltene Bemerkung, dass der für die **Bibliothek des Obergerichts ausgesetzte Kredit ungenügend sei,** muss hier wiederholt werden. Die Einführung des neuen Rechts bedingt notwendigerweise die Anschaffung zahlreicher neuer Werke, die den schon ohnehin kaum zureichenden Bibliothekkredit überlasten. Die im Voranschlag pro 1911 vorgesehene Erhöhung des Kredites von Fr. 1300 auf Fr. 1400 reicht nicht aus.

Ein Gesuch des Obergerichts, den für die Besoldung des Angestellten des Generalprokurators ausgesetzten Kredit auf die Obergerichtskanzlei zu übertragen, wurde vom Regierungsrat abschlägig beschieden.

Zur Beurteilung mehrerer, von Ulrich Studer in Niederried und Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern gegen sämtliche Mitglieder des Obergerichts gerichteter Rekusationsbegehren bestellte der Grosse Rat, zufolge einer Mitteilung der Justizdirektion vom 11. Februar 1910, ein **ausserordentliches Gericht,** bestehend aus den Gerichtspräsidenten I, II und III von Bern. Über die Schlussnahme dieses ausserordentlichen Gerichtshofes sind dem Obergerichte bis jetzt noch keine Mitteilungen zugegangen.

Auf eine dem Obergericht durch die Staatskanzlei zur Kenntnisnahme und Rückäusserung überwiesene Anfrage des Generalprokurators betreffend die **Drucklegung des Jahresberichts** wurde folgendes geantwortet:

„Gemäss Art. 98 der Gerichtsorganisation hat der Generalprokurator alljährlich einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege dem Obergerichte einzureichen, das seinerseits dann dem Grossen Rate über die gesamte Rechtspflege des Kantons Bericht erstattet. Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der frühern Gerichtsorganisation. Bis dahin machte sich die Sache aber praktisch so, dass das Obergericht bezüglich der Strafrechtspflege im wesentlichen auf den Bericht des Generalprokurators verwies, und dass dieser Bericht dann als Annex zum Jahresbericht des Obergerichts an den Grossen Rat weiter geleitet wurde.

Wie bisher, so wird auch in Zukunft der Generaprokuraor seinen Bericht, soweit er die Strafrechtspflege atbetrifft (Art. 98 G. O.), ausschliesslich zuhanden des **Obengerichts** abzufassen und dem Gerichtshofe einzureichen haben, und das Obergericht wird dann bestimmen, welche Teile des Berichts allfällig dem Jahresberichte des Obergerichts einverleibt und so zur Kenntnis des Grossen Rats gebracht werden sollen.

Über die Frage der Drucklegung an sich spricht sich der Gerichtshof nicht aus, da die Entscheidung hierüber den zuständigen Organen der Verwaltung zusteht.“ — —

Eine Eingabe der Richterbeamten des Amtsbezirks Bern betreffend die Möglichkeit und Wünschbarkeit einer **Abänderung des Dekrets über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern** vom 18. Mai 1899 leitete das Obergericht mit folgendem Bericht an die Justizdirektion zurück:

„In seiner Sitzung vom 5. März 1910 hat der Gerichtshof beschlossen, Ihnen mitzuteilen, dass nach seiner Auffassung jedenfalls ein Übertritt des Polizeirichters Blösch in die Stellung des Gerichtspräsidenten II durch eine blosse jetzt vorzunehmende Abänderung des Dekrets nicht in gesetzlicher Weise ermöglicht werden könnte. Herr Blösch ist vom Volk als Polizeirichter gewählt, und diese Stelle figuriert im Dekret gesondert neben denjenigen der drei Gerichtspräsidenten; ein Übertritt auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Dekrets erscheint daher nicht als möglich. Vielmehr wird es nötig sein, dass Herr Blösch sich einer Wahl durch das Volk als Gerichtspräsident unterzieht.

Anders dürfte es sich allerdings schon nach den bisherigen Vorschriften des Dekrets mit Bezug auf einen Wechsel in den Stellen der drei Gerichtspräsidenten verhalten. Immerhin behält sich der Gerichtshof seine Stellungnahme zu der Frage, wie das Dekret zu interpretieren und ob eine Abänderung desselben wünschbar und nötig sei, noch vor. Er wird diese Frage in einer spätern Sitzung behandeln und Ihnen seinerzeit darüber Bericht erstatten.“

Die Entwürfe der Justizdirektion zu den **Dekreten betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Biel und Bern** wurden vom Obergerichte einer Beratung unterzogen und der Justizdirektion mit folgenden Bemerkungen zurückgestellt:

„*a)* Was das Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk **Biel** anbetrifft, so sind wir mit ihm in allen Punkten einverstanden.

b) Der Dekretsentwurf betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk **Bern** hat in verschiedenen Punkten einer ziemlich lebhaften Diskussion im Schosse des Gerichtshofs gerufen, deren Resultate wir Ihnen, unter Bezugnahme auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs, in nachstehendem zur Kenntnis bringen:

Ad §§ 1 und 2: Den Vorschlag, die Mitgliederzahl des Amtsgerichts auf sechs festzusetzen, erachtet der Gerichtshof deshalb als unpraktisch, weil bei einer derartigen Besetzung des Amtsgerichts notwendigerweise ein Turnus Platz greifen müsste, nach welchem die Zusammensetzung des Gerichts sich beständig verändern würde. Diese Änderungen in der Besetzung aber müssten für das korrektionelle Verfahren grosse Unzukömmlichkeiten mit sich bringen, da nach der bisherigen Gerichtspraxis eine Veränderung des Gerichtspersonals in einem Geschäft des Strafverfahrens nicht stattfinden darf, da vielmehr das Strafgeschäft sich von Anfang an bis zum Urteil vor den nämlichen Richtern abspielen muss. Auch für die Zivilgeschäfte ist es natürlich wünschenswert, wenn die ganze Instruktion und das Urteil ohne einen Wechsel in der Besetzung des Gerichts stattfinden können.

Sollten Sie also eine Vermehrung der Zahl der Amtsrichter im Amtsbezirke Bern für nötig halten,

so würde nach der Ansicht des Gerichtshofs gleich eine Vermehrung auf acht Mitglieder praktischer sein, damit dann zwei Abteilungen des Gerichts, eine für das korrektionelle Amtsgericht und eine für das Zivilamtsgericht gebildet werden könnten, was einen rationellen Geschäftsbetrieb ermöglichen und Störungen der angedeuteten Art ausschliessen würde. Der Gerichtshof würde Ihnen, immer unter der Voraussetzung, dass eine Vermehrung der Mitglieder des Amtsgerichts als notwendig erachtet wird, folgende Fassung der §§ 1 und 2 des Dekrets vorschlagen:

„„§ 1, lit. *c*. Acht Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner.

§ 2. Zu den Sitzungen des Amtsgerichts sind jeweilen vier Mitglieder einzuberufen.

Eine jeweilen nach der Gesamterneuerung des Amtsgerichts oder nach einer während der Amtsperiode getroffenen Ersatzwahl zusammentretende, aus den Gerichtspräsidenten I und II und den acht Amtsrichtern bestehende Plenarversammlung bestimmt, welche vier Mitglieder zu den Sitzungen des Zivilamtsgerichts und welche vier andern zu derjenigen des korrektionellen Gerichts einzuberufen sind.

Für fehlende oder verhinderte Mitglieder einer Abteilung sind durch den Präsidenten des Zivilamtsgerichts, beziehungsweise des korrektionellen Gerichts, Mitglieder der andern Abteilung als Ersatzmänner einzuberufen. Im übrigen findet Art. 36, Abs. 3, G. O. entsprechende Anwendung.““

Was nun die Frage anbetrifft, ob es nötig und wünschbar sei, die Zahl der Mitglieder des Amtsgerichts überhaupt zu erhöhen, so will der Gerichtshof zu ihr nicht Stellung nehmen, sondern ihre Lösung Ihnen überlassen. Immerhin sieht sich das Obergericht veranlasst, Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass die drei bisherigen Mitglieder des Amtsgerichts bei dem Vizepräsidenten des Obergerichts vorstellig geworden sind mit der Erklärung, dass sie eine Vermehrung der Mitglieder weder für nötig halten noch wünschen, und dass sie bereit seien, die sämtlichen Geschäfte wie bis dahin zu übernehmen. Im Schosse des Gerichtshofs wurde allerdings anderseits darauf hingewiesen, dass die Amtsrichter bis dahin noch nie Geschäfte der einzelnen Präsidenten übernommen haben, während das doch schon häufig wünschbar gewesen wäre und in Zukunft sich noch häufiger als notwendig herausstellen werde. Ebenso wurde bemerkt, dass es mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft zu sein scheint, die Amtsrichter zu Nachmittagssitzungen einzuberufen, was bei einer Vermehrung der Mitglieder weniger der Fall sein dürfte. Und endlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Vermehrung der Mitglieder und einer daherigen Verminderung der Geschäftslast des einzelnen sich für die Wahlen in das Amtsgericht eine vermehrte Möglichkeit ergäbe, verschiedene Kreise und Berufsklassen zu berücksichtigen.

Ad § 3: Keine Bemerkungen.

Ad § 4: Nachdem in § 1 der bisherige Polizeirichter einfach in die Reihe der vier Gerichtspräsidenten aufgenommen worden ist, erscheint die Weiterführung der Bezeichnung „Polizeirichter“ nicht mehr als angezeigt, um so weniger, als sie die Tätigkeit des betreffenden Gerichtspräsidenten doch nur zum Teil umschreibt, also nicht sachgemäss ist. Das Obergericht würde daher vorschlagen, den bisherigen Polizeirichter als „Gerichtspräsidenten IV“ zu bezeichnen und den § 4 demgemäss abzuändern.

Ad § 5: Hier möchte der Gerichtshof für die Fälle, wo die Vertretung des einen Gerichtspräsidenten durch den andern aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, ausdrücklich auf Art. 37 G. O. hinweisen, der in diesen Fällen Platz greifen kann und muss. Es dürfte in Zukunft vielleicht hie und da dazu kommen, dass die einzelnen Amtsrichter in dieser Weise in Anspruch genommen werden. Das Obergericht hat denn auch beschlossen, das Amtsgericht Bern aufzufordern, den gesetzlichen Vorschriften gemäss einen Vizepräsidenten zu wählen. Der Anregung des Obergerichts würde etwa durch Anfügung folgenden Beisatzes an Alinea 1 von § 5 Rechnung zu tragen sein:

„„Sollten diese Stellvertretungen nicht genügen, so findet Art. 37 G. O. entsprechende Anwendung.““ — —

In Anwendung der §§ 2, 3 und 4 des grossrätlichen Dekrets betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im **Amtsbezirke Bern** vom 8. Juni 1910 erliess das Obergericht ein **Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im genannten Amtsbezirk.** Das Reglement ist in die Gesetzessammlung aufgenommen worden.

Anschliessend hieran nahm der Gerichtshof, in Ausführung von § 2 des genannten grossrätlichen Dekretes, folgende **Zuweisung der Geschäfte an die vier Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern** vor:

Es wurden zugewiesen:

a) Die Geschäfte des Gerichtspräsidenten I dem Gerichtspräsidenten Hans Bäschlin.
b) Die Geschäfte des Gerichtspräsidenten II dem Gerichtspräsidenten Ernst Bloesch.
c) Die Geschäfte des Gerichtspräsidenten III dem Gerichtspräsidenten Hermann Marti.
d) Die Geschäfte des Gerichtspräsidenten IV dem Gerichtspräsidenten Fritz Raaflaub.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Gerichte auch den Entwurf zu einem **Dekret betreffend das Inspektorat der Justizdirektion** zur Begutachtung; der Gerichtshof beschloss, dem Entwurf gegenüber keine Einwendungen zu erheben.

In Beantwortung einer Eingabe des Regierungsrates, worin das Gericht ersucht wurde, die Frage zu prüfen, ob und eventuell in welcher Weise auf **eine gleichmässige Handhabung des Gesetzes über den bedingten Straferlass im ganzen Kanton** hingearbeitet werden könnte, verwies der Gerichtshof auf den Geschäftsbericht des Obergerichts für das Jahr 1909 (Abschnitt IV, Ziff. 5), worin die von der Staatswirtschaftskommission und vom Regierungsrat mit Bezug auf die Anwendung des genannten Gesetzes gemachten Bemerkungen einer eingehenden Würdigung unterzogen sind.

Auf Ansuchen der Polizeidirektion wurde der Entwurf zu einem **Dekret über die bedingte Entlassung von Sträflingen** vom Obergericht in Beratung gezogen. Der Gerichtshof erklärte sich grundsätzlich mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden, brachte aber im einzelnen folgende Wünsche an:

A. Vorerst halten wir die in § 4 E. resp. jetzt § 5 vorgesehene Ordnung der über die bedingt Entlassenen auszuübenden Aufsicht und Kontrolle nicht für vorteilhaft für den Zweck der bedingten Entlassung.

Wenn es dem bedingt Entlassenen möglich gemacht werden soll, sich durch ehrliche Arbeit während des Restes der Strafzeit resp. Probezeit durchzubringen und er vor Rückfall behütet werden soll, so darf vor allem aus gegenüber der Aussenwelt so wenig als möglich davon bekannt werden, dass eben ein bedingt entlassener Sträfling in ihrer Mitte weilt. Die Erfahrung lehrt, dass andernfalls der Entlassene nie davor beschützt werden kann, an seine Eigenschaft eines Sträflings erinnert, deswegen sogar verhöhnt oder beschimpft zu werden, was gerade bei den bessern, der bedingten Entlassung für würdig erachteten Elementen sehr oft Verlassen der sonst passenden Arbeitsstelle, Rückfall in Trunksucht und liederlichen Lebenswandel und schliesslich neue Delikte zur Folge hat.

Sodann bedarf es zur Erreichung des Zweckes der bedingten Entlassung einer einzig von wohlwollendem Interesse an dem Schicksale des Sträflings geleiteten beständigen Aufsicht und Hülfeleistung, welche vom Entlassenen nicht als behördliche Kontrolle, sondern mehr als guter Rat eines freiwilligen Ratgebers und Beschützers empfunden wird.

Diese beiden Erfordernisse können nach unserer Ansicht die Organe der Schutzaufsicht, die allerdings erst noch zu schaffen sind, besser erfüllen, als die nach § 5 und den bezüglichen Motiven der Polizeidirektion als Aufsichts- und Kontrollorgane vorgesehenen Anstaltsdirektionen und Gemeindebehörden. Den letztern müsste naturgemäss die Haupttätigkeit bei dieser Aufsicht und Kontrolle obliegen, da die Anstaltsdirektionen unmöglich selber die im ganzen Kanton zerstreuten Entlassenen beaufsichtigen könnten. Die Gemeindebehörden müssten offenbar, gestützt auf eigene Beobachtungen und Informationen, der Anstaltsdirektion die vierteljährliche Bescheinigung über das Verhalten des Entlassenen ausstellen; es ist das zwar nur aus den Motiven zu folgern, da im Texte des § 5 nicht gesagt ist, wer die Bescheinigung auszufertigen hat. Bei den Gemeindebehörden hätte sich somit auch der Entlassene regelmässig einzufinden, und von ihrer Beurteilung wäre sein Schicksal mehr oder weniger abhängig. Abgesehen nun davon, dass die Gemeindebehörden vor allem aus die Interessen der Gemeinde zu wahren haben und daher aus leicht begreiflichen Gründen der Ansiedlung und dem längern Aufenthalte eines solchen bedingt Entlassenen in ihrer Gemeinde nicht immer grosse Sympathie entgegenbringen möchten, erscheint uns diese Beteiligung der Gemeindebehörden nicht geeignet, die möglichste Geheimhaltung der Eigenschaft des neuen Gemeindegliedes als eines bedingt entlassenen Sträflings zu befördern, sondern gegenteils gewisse Gefahren nach dieser Richtung zu bieten. Ausserdem wird z. B. ein vielbeschäftigter Gemeindepräsident oder Gemeindeschreiber kaum die nötige Zeit und Aufmerksamkeit aufwenden können, deren es bedarf, um einem solchen Entlassenen „geeignete Arbeitsgelegenheit und anderweitige geordnete Lebensbedingungen zu beschaffen, ihn dadurch soweit möglich vor Rückfall zu schützen und ihn in den gefassten guten Vorsätzen durch Unterstützung mit Anweisungen und Ratschlägen zu bestärken.“

Diese schwierigen Aufgaben können unseres Erachtens nicht vielbeschäftigten Anstalts- oder Gemeindebehörden zugewiesen werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass sie eben unvollständig erfüllt werden. Es wird hierzu vielmehr eines Kreises besonderer, wohl ausgewählter Personen bedürfen, die dem geplanten Werke das nötige Interesse und die nötige Liebe entgegenbringen, anderseits auch über die nötige Zeit verfügen, und solche Personen wird die Schutzaufsicht ihren Zwecken entsprechend auswählen müssen und sie deshalb auch für die Aufsicht für die bedingt Entlassenen zur Verfügung stellen können.

Wir meinen deshalb, es sollten die bedingt Entlassenen unter die noch zu organisierende Schutzaufsicht gestellt werden, deren Organe allerdings mit der Anstaltsdirektion in engste Fühlung zu treten hätten.

B. Nach den Motiven (Seite 2) soll der Widerruf der bedingten Entlassung von Gesetzes wegen eintreten, wenn der Entlassene innerhalb der Probezeit eine vorsätzliche, mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begeht und deswegen verurteilt wird.

In § 7 des Entwurfs werden aber diese strafbaren vorsätzlichen Handlungen beschränkt auf solche, welche nach **bernischem** Gesetze strafbar sind. Wir können nun nicht verstehen, warum nicht auch die Begehung einer nach eidgenössischem Rechte strafbaren vorsätzlichen Handlung die nämliche Wirkung haben soll; darin spricht sich doch gewiss die nämliche Gesinnung und der nämliche Charakter des bedingt Entlassenen aus, welche ihn eben der bedingten Entlassung unwürdig erscheinen lassen und daher zum Widerruf derselben von Gesetses wegen führen müssen. Ein Beispiel mag diese Inkongruenz beleuchten. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit im Kanton Bern einen Gelegenheitsdiebstahl an einem Gegenstande von geringstem Werte und wird deshalb zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt, so erfolgt Widerruf der bedingten Entlassung von Gesetzes wegen; wenn er aber während der Probezeit wegen vorsätzlicher Eisenbahngefährdung gemäss Art. 67 des Bundesstrafrechts zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt wird, so muss der Widerruf nicht erfolgen.

Wir möchten deshalb beantragen, es sei in § 7 nach dem Worte „bernischen“ einzuschalten „oder eidgenössischen“ Gesetzen.

C. In den Fällen des Widerrufs des § 8 E. scheint es uns angemessen, dem Grundsatz des audiatur et altera pars im Dekrete Ausdruck zu geben, gleich wie das auch in Art. 7 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907 geschehen ist. Es könnte das in der Form geschehen, dass nach den Worten „zu stellenden Antrag“ eingeschoben wird „nach Anhörung des bedingt Entlassenen“. Es müsste dann die nachfolgende gleiche Wendung ersetzt werden durch „des letztern“. Damit wäre doch wenigstens dem beschuldigten Entlassenen das Recht

verbürgt, dass er über die gegenüber ihn erhobenen Beschuldigungen gehört werden muss und sich eventuell gegen dieselben verteidigen kann.

Zu weitern Bemerkungen sehen wir uns nicht veranlasst, da andere anfechtbare Bestimmungen des Entwurfes der Polizeidirektion bereits im Entwurfe des Regierungsrates ausgemerzt oder berichtigt worden sind.

Es wurde im Schosse des Gerichtshofes die Frage in Diskussion gezogen, ob die **Dauer des ordentlichen Ferienurlaubes der Mitglieder des Gerichts** allgemein zu regeln sei; der Beschluss ging jedoch dahin, am bisherigen Usus festzuhalten, wonach der Gerichtshof den Urlaub jeweilen zu bewilligen hat und über die Dauer desselben keine allgemeine Regel aufgestellt wird.

Am offiziellen Tage des eidgenössischen Schützenfestes, sowie am Empfange des internationalen Eisenbahnkongresses liess sich der Gerichtshof auf ergangene Einladung hin durch Delegationen vertreten. Ebenso nahmen, wie alljährlich, der Präsident und der Vizepräsident an dem Neujahrsempfang im Bundesratshause teil.

Die **Zahl der Sitzungen** des Obergerichts ist von 28 auf 38 gestiegen, die **Zahl der behandelten Geschäfte** von 200 auf 215. Unter diesen Geschäften sind insbesondere noch folgende zu erwähnen:

A. Assisen.

Es fanden 12 **Herauslosungen von kantonalen Geschwornen** zur Bildung von Dreissiger-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich je zwei für den I., IV. und V. Bezirk, und je drei für den II. und III. Bezirk.

Im Hinblick auf die im Berichtsjahre vorzunehmenden **Neuwahlen der kantonalen Geschwornen** und in der Absicht, womöglich ungesetzliche Wahlen von Geschwornen zu vermeiden, wurde der Regierungsrat, unter Hinweis auf das Schreiben des Obergerichts vom 19. September 1908 um Erlass eines Kreisschreibens an die Regierungsstatthalterämter ersucht, worin diese Ämter aufgefordert wurden, das genaue Geburtsdatum der Geschwornen in die Urliste aufzunehmen und in den Wahlpublikationen auf die durch die neue Gerichtsorganisation gebrachten Änderungen hinzuweisen, sowie anzugeben, wer als Geschworner nicht wählbar sei und wer die Wahl ablehnen könne.

Verschiedene Regierungsstatthalter zeigten sich in der **Einsendung der Wahlprotokolle** säumig und mussten an ihre Pflichten erinnert werden; andere sandten einfach die ihnen durch die Gemeindebehörden übermittelten Protokolle ein, ohne den Vorschriften von Art. 27 G. O. über die öffentliche Auflage der Wahlprotokolle nachzukommen und ohne — nach vorläufiger Prüfung der Frage, wer als gewählt zu betrachten sei —, den Gewählten von ihrer Wahl Mitteilung zu machen.

Trotz Bekanntgabe der Bestimmungen über die Wählbarkeit wurden in mehreren Bezirken auch neuerdings wieder **Staatsbeamte** (Bannwarte, Wegmeister usw.) **als Geschworne gewählt**; diese Wahlen mussten kassiert werden. Eine Gemeinde des Oberlandes hat z. B. schon wiederholt den Posthalter gewählt, trotzdem derselbe jedesmal wieder gestrichen werden muss.

Ein Gerichtspräsident machte darauf aufmerksam, dass in seinem Amtsbezirk, allerdings nicht im gleichen Abstimmungskreis, zu gleicher Zeit **Vater und Sohn als Geschworne gewählt** worden seien und stellte die Anfrage, ob diese Wahlen zulässig seien oder nicht.

Das Obergericht gelangte nach Prüfung der Sache zu dem Schlusse, dass, wenn auch laut Art. 62 K. V. die Geschwornengerichte unter den in Titel III daselbst umschriebenen Begriff der „Staatsbehörden" fallen, dies doch erst dann der Fall sei, wenn das Geschwornengericht als solches sich konstituiert habe. Durch die blosse Eintragung der als Geschworne gewählten Personen in die Urliste erhalten dieselben noch keineswegs die Eigenschaft von Mitgliedern einer Staatsbehörde, und die Vorschrift von Art. 12 K. V. finde daher auf sie keine Anwendung, so dass Vater und Sohn gleichzeitig in der Urliste figurieren dürfen. Dagegen werde allerdings darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass sie nicht gleichzeitig nebeneinander als Geschworne funktionieren, wobei vorläufig die Frage dahingestellt bleiben möge, ob schon bei der Ziehung der Dreissigerliste oder erst bei der Bildung der Jury durch die II. Strafkammer die Eliminierung des einen der zueinander in einem verpönten Verwandtschaftsgrade stehenden Geschwornen zu erfolgen haben werde.

Von den Generallisten wurden **als Geschworne gestrichen:**

Wegen	Inkompatibilität	13
„	Krankheit, Alters	5
„	Absterbens	6
„	Wegzugs aus dem Bezirk	4
„	zu jugendlichen Alters	2
	Total	30

B. Staatsanwaltschaft.

Zum **Bezirksprokurator des II. Bezirks** wurde an Stelle des zum Generalprokurator vorgerückten Herrn Langhans gewählt: Herr Bezirksprokurator Schürch in Biel; an dessen Stelle trat für kurze Zeit Herr Gerichtspräsident Neuhaus in Biel, und nach dessen Wahl in das Obergericht wurde **zum Bezirksprokurator IV** ernannt: Herr Gerichtspräsident Häberli in Langnau. Die Beeidigung wurde jeweilen durch das Obergericht vorgenommen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahre fanden **die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Untersuchungsrichter** statt. Sie brachten, was die Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter anbetrifft, überall da, wo keine Demissionen vorlagen, eine Neuwahl der bisherigen Inhaber der Stellen. Die Wahl des Gerichtspräsidenten von Freibergen wurde angefochten,

durch den Grossen Rat aber validiert. In den Amtsbezirken Bern (Gerichtspräsident II und Polizeirichter), Biel, Büren, Courtelary, Konolfingen, Laufen, Laupen, Wangen, Signau, Neuenstadt und Oberhasle waren infolge Demission **die Gerichtspräsidentenstellen neu zu besetzen; es hat also im Berichtsjahre in nicht weniger als 11 Amtsbezirken (in Bern doppelt) ein Wechsel in der Besetzung dieser Stellen stattgefunden.** Dieser starke Wechsel, der wohl in der Hauptsache aus den niedrigen Besoldungen der Bezirksbeamten zu erklären ist, muss natürlich für die Rechtspflege schwere Nachteile mit sich bringen.

Zur Führung verschiedener Strafuntersuchungen in den Amtsbezirken Frutigen und Oberhasle wurden die Gerichtspräsidenten Ärni in Belp, Feuz in Blankenburg und Lauener in Interlaken als **ausserordentliche Untersuchungsrichter** ernannt.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahre wurden die bisherigen **Betreibungs- und Konkursbeamten** von Delsberg, Erlach, Obersimmenthal, Nidau, Freibergen und Münster auf eine neue Amtsdauer **wiedergewählt**; im Amtsbezirk Laufen wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Bohrer Herr Emil Frey, Gemeindeschreiber und Betreibungsgehülfe, zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt. Alle diese Wahlen erhielten die obergerichtliche Bestätigung.

17 **Wahlen von Betreibungsgehülfen** gelangten zur obergerichtlichen Bestätigung. Ein Betreibungsgehülfe wurde vom Amtsgericht für zwei verschiedene Kreise ernannt, vom Obergericht indessen nur für denjenigen Kreis, in dem er wohnte, bestätigt.

Im übrigen wird hier auf den von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen zu erstattenden besondern Jahresbericht verwiesen.

E. Fürsprecher.

Die Herren Regierungsrat Dr. Gobat und Fürsprecher Dr. Brand reichten als **Mitglieder der Prüfungskommission für Fürsprecher** ihre Demission ein. — Herr Gobat, der im März 1879 in die Prüfungskommission eingetreten ist, hat dieser Behörde nicht weniger als 31 Jahre angehört. Den Demissionsgesuchen wurde entsprochen und den Zurücktretenden der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen.

Die **Prüfungskommission wurde neu bestellt** und es wurden auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt: die Herren Oberrichter Thormann als Präsident, Prof. Dr. Lauterburg, Prof. Dr. Burkhardt, Oberrichter Folletête, Oberrichter Dr. Trüssel, Prof. Dr. M. Gmür und Fürsprecher Fritz Zeerleder. Am Platze der ausgetretenen Herren Gobat und Brand wurden neu gewählt: die Herren Prof. Dr. Rossel und Prof. Dr. Blumenstein, beide in Bern.

Den **Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung** erhielten 28 Kandidaten, denjenigen zur praktischen Prüfung 16 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglements vorgesehene **Fähigkeitszeugnis** wurde 21 Kandidaten erteilt; 9 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Dem Herrn Dr. Max Gisi in Basel wurde gemäss § 4, Abs. 3, des Prüfungsreglements vom 23. Oktober 1909 die Ablegung der theoretischen Prüfung erlassen.

Sechs durchgefallenen Rechtskandidaten wurde in Anwendung von Art. 11 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 eine **Wartefrist** von je einem Jahre und einem Kandidaten eine solche von zwei Jahren auferlegt.

Einer dieser Kandidaten bestand kurz nach seinem Misserfolg die Patentprüfung im Kanton Schwyz und musste, gestützt auf den von ihm vorgelegten Fähigkeitsausweis dieses Kantons, zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden. Wiederum ein Fall, der zeigt, wie dringend notwendig **eine eidgenössische Regelung dieser Materie** in Ausführung von Art. 33 der Bundesverfassung ist.

Dr. Arnold Bollag in Baden, Jules Albert Barrelet in Neuenburg und Dr. Paul Held in Bern wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten ein 26

Davon wurden

zugesprochen	9	
abgewiesen	7	
nicht eingetreten wurde auf	6	
infolge Rückzug als erledigt erklärt wurden	4	
	—	26

An vier Anwälte wurden **Ermahnungen** erteilt, an weitere vier **Verweise**; ein Anwalt wurde wegen unredlicher Prozessführung und Trölerei gemäss §§ 44 und 45 C. P. und Art. 16 des Advokatengesetzes zu einer **Disziplinarbusse von Fr. 50** verurteilt, ein weiterer wegen schwerer Widerhandlung gegen seine Anwaltspflichten **auf ein Jahr in der Ausübung des Berufes eingestellt.**

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 kamen fünf zur Verhandlung. In allen Fällen wurde die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, in vier Streitigkeiten in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Regierungsrats, beziehungsweise des Verwaltungsgerichts, in einem Falle entgegen der Auffassung der erstern Behörde. Der Entscheid des Regierungsrats über seine Stellungnahme zu dem Entscheid des Gerichtshofs in diesem letzten Falle steht noch aus.

II. Appellationshof.

Durch **Kreisschreiben vom 5. Februar 1910** erliess der Appellationshof an die Richterämter des Kantons folgende, **bei der Akteneinreichung zu beobachtende Vorschriften:**

„1. Die Richterämter haben dafür zu sorgen, dass **die Akten gehörig geordnet, geheftet und paginiert** eingereicht werden; namentlich in Rechtsöffnungsstreitigkeiten tritt in dieser Beziehung oft eine tadelnswerte Nachlässigkeit zutage.

2. Den Akten ist stets ein **Begleitschreiben** des Richteramts beizulegen, aus dem sich ergibt, was die Einreichung der Akten veranlasst (Übergehung der ersten Instanz, Appellation einer Partei oder beider Parteien etc.).

3. Es soll den Akten in allen Fällen — am besten gerade auf dem erwähnten Begleitschreiben — ein **Bordereau über die eingesandten Prozessakten und Beilagen,** speziell ein **vollständiges Verzeichnis der edierten Urkunden** mit der Angabe, von wem sie ediert und an wen sie zurückzustellen sind, beigefügt werden.

Die Richterämter werden eingeladen, den vorstehenden Weisungen in Zukunft nachzukommen."

Leider wird diesem Kreisschreiben seitens der Richterämter noch vielfach nicht nachgelebt, was viele unnütze Schreibereien verursacht.

Über den **Verkehr mit Frankreich in Zivilprozesssachen** ergingen durch **Kreisschreiben vom 12. August 1910** an die Richterämter folgende Weisungen:

„1. Alle Requisitorien in Zivil- und Handelssachen **nach** Frankreich, welche nicht in französischer Sprache abgefasst sind, sind mit **französischen Übersetzungen** zu versehen.

2. Zustellungen von Gerichtsakten **aus** Frankreich sind, sofern kein besonderer Wunsch im Sinne des Art. 3 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht ausgesprochen wird, im Sinne von Art. 2 dieser Übereinkunft dem Adressaten vorzulegen, und wenn er sich zum Empfange bereit erklärt, ihm gegen Empfangschein zuzustellen; in welchem Falle für die daherigen Zustellungen gemäss Art. 7, erstes Alinea leg. cit., wie bisher, **keinerlei Gebühren und Kosten** erhoben werden dürfen.

3. Wird jedoch seitens der ersuchenden Behörde im Sinne des zitierten Art. 3 zwangsweise Zustellung des Aktes oder die Zustellung unter Beobachtung einer besondern Form verlangt, so kann die Erstattung der **durch diese Modalitäten** entstehenden Kosten verlangt werden.

4. Was schliesslich die auf Ansuchen der französischen Gerichte vorzunehmenden Rogatorialabhörungen anbelangt, so macht nunmehr **auch im Verkehr mit Frankreich** Art. 16 der zitierten Übereinkunft Regel.

Danach dürfen für die Erledigung von derartigen Ersuchen zwar an sich keinerlei Gebühren oder Kosten erhoben werden, dagegen können und sollen die Auslagen für Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, sowie die, welche durch Zwangsmassnahmen gegenüber Zeugen und durch die Beobachtung spezieller, verlangter Förmlichkeiten erwachsen sind, dem ersuchenden Staate in Rechnung gebracht werden.

5. Die Auslagen, für die nach obigen Bestimmungen Ersatz verlangt werden darf, sind nicht per Nachnahme zu erheben, sondern es sind dieselben auf dem Rogatorialprotokoll vorzumerken und in dem Begleitschreiben um Ersatz derselben zu ersuchen, worauf dieselben durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bei der französischen Botschaft in Bern erhoben werden."

Im Anschlusse hieran sei bemerkt, dass die Ämter für den Verkehr mit den ausländischen Staaten noch öfters unrichtige Wege einschlagen; sie werden deshalb hier nachdrücklich an die in dieser Richtung ergangenen zahlreichen Zirkulare der eidgenössischen und kantonalen Behörden erinnert.

Anlässlich einer vom deutschen Konsulat in Bern beim Appellationshofe eingereichten Beschwerde erhob sich die Frage, ob diese Eingabe der Stempelpflicht unterliege. Das Gericht bejahte dieselbe, da die Beschwerde direkt bei dem Appellationshofe eingereicht worden war, und teilte dem Konsul mit, dass seine Berufung auf den amtlichen Charakter der Eingabe bloss bei einer auf diplomatischem Wege eingegebenen Beschwerde gehört werden könnte.

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen **Verzögerung** eine Rüge erteilt, wobei der Appellationshof seinen Entscheid auf folgende Erwägungen stützte:

„In Ihrer Verantwortung vom 20. April 1910 betreffend Verzögerung in der Erledigung des Armenrechtsgesuchs der Elisa Roth geb. Rieder suchen Sie sich im wesentlichen damit zu entschuldigen, dass Sie das Armenrechtsgesuch nach dessen Einreichung dem dannzumaligen Gerichtsschreiber übergeben hätten mit dem Auftrag zur Besorgung nach Ablauf der angesetzten sechsmonatlichen Frist; von diesem Zeitpunkt hinweg bis im März abhin hätten Sie nichts mehr von diesem Geschäft vernommen und auch nicht mehr daran gedacht. Überdies bringen Sie an, Sie seien mit Arbeiten in Strafsachen so sehr belastet, dass Sie nicht jeden dem Gerichtsschreiber in Zivilsachen gegebenen Auftrag weiter kontrollieren konnten.

Diese Antwort lässt in betreff Ihrer Auffassung über den Umfang der Ihnen als Gerichtspräsident auffallenden amtlichen Obliegenheiten an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; wir sehen uns daher veranlasst, Sie allen Ernstes darauf aufmerksam zu machen, dass der Gerichtspräsident und nicht der Gerichtsschreiber für den ordnungsgemässen Gang der Geschäfte des Richteramts und deren prompte Erledigung **verantwortlich** ist. Es lag Ihnen in dem vorliegenden Armenrechtsgeschäft speziell ob, nach Ablauf der bewussten Frist dafür zu sorgen, dass das Gesuch der Elisa Roth nunmehr behandelt werde, und Sie hatten, wie überhaupt, so auch hier den Eingang der Korrespondenz zu kontrollieren. Sie können sich unter keinen Umständen darauf berufen, dass Sie an deren Eingang, sei es vom Gerichtsschreiber, sei es von dessen Stellvertreter, nicht erinnert worden seien. Der Unterlassung, Ihre Kontrolle pflichtgemäss auszuüben, ist es daher zuzuschreiben, dass Sie, wie Sie selbst erklären, bis im März abhin an dieses Geschäft nicht mehr gedacht haben. Auch Ihre Berufung auf die Arbeitsüberlastung in Strafsachen kann, beim Vergleich mit der Geschäftslast anderer Richterämter, nicht zur Entschuldigung genügen.

Der Gerichtshof sieht sich daher veranlasst, Ihnen gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 eine Rüge zu erteilen, Sie ernsthaft ermahnend, in Zukunft Ihren Amtspflichten genauer nachzuleben."

Das **Armenrechtsgesuch einer in Bern niedergelassenen deutschen Ehefrau zur Anhebung des Scheidungsprozesses** wurde unter Hinweis auf die Bestimmungen der Haager Konvention und der deutschen Zivilprozessordnung aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Eine Prüfung der Akten ergibt, dass Johann Schrüfer, gegen den sich der anzuhebende Scheidungsprozess richten soll, deutscher Reichsangehöriger und zurzeit unbekannten Aufenthalts ist. Aus den Bestimmungen der Art. 5 und 7 der Haager Konvention in Verbindung mit § 328, Ziffer 2, der deutschen Zivilprozessordnung folgt, dass ein gegenüber einem Deutschen erlassenes Kontumazialurteil in Deutschland nur dann vollstreckbar ist, wenn die Ladung zu dem bezüglichen Verhandlungstermine demselben im Staate des Prozessgerichts **persönlich** oder durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt wurde. Dies erscheint nun im vorwürfigen Falle, zurzeit wenigstens, ausgeschlossen.

Da aber die schweizerischen Gerichte gemäss Art. 56 des Gesetzes über Zivilstand und Ehe nicht befugt sind, Scheidungsurteile zu erlassen, die vom Staate, dem die Eheleute angehören, nicht anerkannt werden (cfr. Z. Bl. V, S. 30 und IX, S. 24), so ist das vorliegende Armenrechtsgesuch, zurzeit wenigstens, abzuweisen (vergleiche hierzu auch das Kreisschreiben des Obergerichts vom Juni 1909)."

Anlässlich der Verhandlung über einen Rechtsöffnungsstreit machte der Gerichtshof die Wahrnehmung, dass zwei Eheleute nach ihrem Eheabschluss das uneheliche Kind der Frau als ihr Kind anerkannt, und es als ehelich in die Zivilstandsregister hatten eintragen lassen, obwohl ein Dritter auf Klage der nunmehrigen Ehefrau durch das Amtsgericht als Vater des genannten Kindes zu den Vaterschaftsleistungen verurteilt worden war. Hiervon wurde dem Generalprokurator Kenntnis gegeben.

Die Justizdirektion übermittelte dem Gerichtshofe eine **Anfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Vollziehung deutscher, speziell elsass-lothringischer Urteile im Gebiete des Kantons Bern** zur Beantwortung. In seiner Vernehmlassung zu dieser Anfrage stellte der Gerichtshof fest, dass nach seiner langjährigen konstanten Praxis die Vollstreckung ausländischer, also auch deutscher Urteile gewährt werde, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen seien:

1. dass die Zuständigkeit des urteilenden Gerichts ausser Zweifel steht;
2. die Rechtskraft des Urteils von der kompetenten Behörde bescheinigt ist;
3. keine Verstösse gegen Fundamentalsätze des Prozessrechts, wie z. B. die Gestattung des richterlichen Gehörs, zutage liegen;
4. die Entscheidung, deren Vollstreckung anbegehrt wird, mit keiner im hierseitigen Staatsgebiete geltenden zwingenden Rechtsnorm im Widerspruche steht;
5. wenn nicht bekannt ist, dass Gegenrecht nicht gehalten wird.

Das Gericht fügte bei, dass speziell mit Bezug auf deutsche Urteile der Appellationshof seit längerer Zeit auf dem Boden stehe, es sei nicht nachgewiesen, dass in Deutschland **nicht** Gegenrecht gehalten werde, so dass also in dieser Richtung der Exequierung deutscher Urteile nichts im Wege stehe.

Wir bemerken heute, dass diese Praxis jedenfalls eine ausserordentlich loyale genannt werden muss, indem uns nicht selten Fälle zur Kenntnis kommen, wo der Exekution schweizerischer Urteile in Deutschland Schwierigkeiten gemacht werden, und zwar eben mit der Begründung deutscherseits, dass eine formelle Gegenrechtserklärung des betreffenden schweizerischen Staates nicht vorliege. Es sollte seitens der politischen Behörden versucht werden, diesem in seinen praktischen Konsequenzen äusserst misslichen Zustand abzuhelfen.

In **Ehescheidungssachen** fehlen in den Akten sehr oft die zur Mitteilung der Scheidungsurteile an die Zivilstandsämter und an das eidgenössische statistische Bureau notwendigen Angaben; die am 8. und 15. Mai 1886, 20. Juni 1889 und 29. September 1896 diesbezüglich an die Amtsgerichte erlassenen **Kreisschreiben** werden nicht immer beachtet.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement übersandte der kantonalen Polizeidirektion ein vom Zivilgericht der Seine gegenüber bernischen Ehegatten ausgefälltes Ehescheidungsurteil mit dem Auftrage, dasselbe in dem Eheregister B vormerken zu lassen. Die Polizeidirektion sandte das Urteil, mit Rücksicht auf § 388 CP., der eidgenössischen Behörde zurück und bemerkte, es möchten die Interessenten selbst beim Appellationshof einen Exequaturentscheid auswirken. Das Justiz- und Polizeidepartement war aber der Meinung, dass zur **Vormerkung eines ausländischen Scheidungsurteils in den Registern B des schweizerischen Zivilstandes das Exequatur** nicht verlangt werden müsse, da es sich dabei nicht um eine Vollstreckung des ausländischen Urteils handle; es werde damit vielmehr lediglich vorgemerkt, dass ein Scheidungsurteil ergangen sei.

Zu dieser Streitfrage äusserte sich der Appellationshof in einem Schreiben an die Polizeidirektion folgendermassen:

„In einem Schreiben vom 4. September 1909 an die Polizeidirektion des Kantons Bern hat der Appelationshof sich bereits darüber ausgesprochen, welche Stellung er zu der Frage der Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Scheidungsurteile im Kanton Bern einnehme.

An dieser Auffassung hält der Appellationshof auch für den Fall Thomi-Jampen fest. Die Exekution ausländischer Urteile beruht auf einem Befehle, den nur der interne Staat seinen Beamten erteilen kann. Im Kanton Bern ist diese Weisung normiert in § 388 CP. Solange keine Abweichung von dieser Vorschrift besteht, sei es dass eine solche für das Ehescheidungsrecht auf dem Wege einer internationalen Übereinkunft geschaffen wird, sei es dass sie durch Bundesgesetzgebung entsteht, wird der Appellationshof die

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Scheidungsurteile für den Kanton Bern zu prüfen haben.

Dem Appellationshofe fehlt dagegen jegliche Kompetenz, die Frage zu entscheiden, ob die Anmerkung eines ausländischen Ehescheidungsurteils in den Zivilstandsregistern erfolgen könne. Es ist dies vielmehr Sache der zuständigen Administrativbehörden.

Verfügen diese Behörden die Eintragung eines ausländischen Scheidungsurteils in die Register des schweizerischen Zivilstandes, so kann dadurch einzig die Tatsache dokumentiert werden, dass in einem fremden Staate ein Ehescheidungsurteil über Schweizer- resp. Bernerbürger ausgefällt worden ist. Damit hat das Urteil aber keineswegs das Exequatur erlangt. Diese Eintragung hat vielmehr ausschliesslich orientierenden Charakter. Die Vollstreckbarkeit kann ein solches Urteil einzig und allein durch die Erteilung des Exequaturs erlangen."

In grundsätzlicher Entscheidung stellte der Appellationshof fest, dass **in Prozessen betreffend geistiges und gewerbliches Eigentum,** in denen der Gerichtshof als Instruktionsinstanz tätig ist, **auch im Falle der Reform** (wie in demjenigen des Abstandes und des Vergleiches) **zur Festsetzung der Kosten gemäss § 321 CP** nicht der Appellationshof, sondern **der Gerichtspräsident kompetent** sei.

Im übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahr folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss, oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1909 hängig	42
Im Jahre 1910 neu hinzugekommen	272
Total	314

Hiervon wurden erledigt durch Urteil, und zwar:

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	89
In Abänderung „ „ „	27
In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils	14
Durch Forumsverschluss erledigt	13
Durch Reformerklärung	2
Durch Vergleich oder Abstand	20
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt	91
Infolge Kompromiss	3
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellationshof die einzige Instanz ist	4
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	2
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	49
Total	314

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In 11 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, zwei Gesuche um Anordnung eines solchen wurden abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in 10 Fällen bewilligt, in 5 Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 35 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 4 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	15
Durch Abänderung der Urteile	2
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	1
Durch Rückzug	7
Nicht eingetreten wurde auf	2
Urteile stehen noch aus	8

In den an das Bundesgericht weiterzogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	2
Patent- und Markenstreitigkeiten	—
Forderungen, gestützt auf das OR	26
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	5
Andere Fälle	2

Gegen 4 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; von diesen Rekursen wurden zugesprochen 1, abgewiesen 3.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 6, abgewiesen 4)	10
Entvogtungsbegehren	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen)	1
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 169, abgewiesen 18, sonst erledigt 1)	188
Abberufungsbegehren	1
Exequaturgesuche	8
Rekusationsgesuche	—
Kostenmoderationen (Rekurse)	12
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	79
Amtsgerichte	22
Schieds- und Gewerbegerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
der Gerichtspräsidenten	16
der Amtsgerichte	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	2
Beschwerden gegen Fürsprecher	1
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	202
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	305
Adoption	—
Zusammen	852

Es wird auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

Die Aufsichtsbehörde verfasst jeweilen — gleichzeitig zuhanden des Bundesgerichts — einen besondern Jahresbericht, auf den hier verwiesen wird.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Vergleiche Seite 203 ff. hiervor.

Regierungsstatthalter.

Im Amtsbezirk **Bern** wurde als Regierungstatthalter II der bisherige Untersuchungsrichter I, Herr F. Gruber, gewählt.

Untersuchungsrichter.

Als Untersuchungsrichter II von Bern wurde gewählt: Herr Fürsprecher A. Rollier, bisheriger Kammerschreiber des bernischen Obergerichts.

Die Vermehrung der Geschäftslast im Amtsbezirk **Frutigen** machte es notwendig, zur Führung mehrerer weitläufiger Strafuntersuchungen **ausserordentliche Untersuchungsrichter** zu bestellen. Als solche amteten jeweilen die Gerichtspräsidenten von Ober- und Nieder-Simmenthal und Seftigen.

Erste Strafkammer.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die I. Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 wählte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu beurteilenden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr aus den Mitgliedern: Präsident Lanz, Gasser und Gobat.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte**, welche im Jahre 1910 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgenden, nach den Kontrollen der Richterämter erstellten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

im	I. Geschwornenbezirk . . .	4,627
„	II. „ . . .	7,448
„	III. „ . . .	3,705
„	IV. „ . . .	5,202
„	V. „ . . .	7,510
	Total	28,492

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im	I. Geschwornenbezirk . . .	4,274
„	II. „ . . .	6,359
„	III. „ . . .	3,494
„	IV. „ . . .	4,753
„	V. „ . . .	7,162
	Total	26,042

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators wurden aufgehoben:

im	I. Geschwornenbezirk . . .	1,040
„	II. „ . . .	436
„	III. „ . . .	572
„	IV. „ . . .	723
„	V. „ . . .	503
	Total	3,274

Zur Beurteilung gelangten:

vor die	Geschwornengerichte . .	97
„ „	Assisenkammer	42
„ „	korrektionellen Gerichte .	1,066
„ den	korrektionellen Richter .	3,992
„ „	Polizeirichter	19,120
	Total	24,317

Vergleichende Tabelle.

	1906	1907	1908	1909	1910
Geschwornengerichte und Assisenkammer	186	159	198	149	139
Korrektion. Gerichte	1,044	1,017	1,308	1,189	1,066
Korrektionell. Richter	3,779	3,693	4,349	3,695	3,992
Polizeirichter . . .	17,583	19,366	18,244	18,190	19,120
Total	22,592	24,235	24,099	23,223	24,317

2. Über die **Tätigkeit der Beamten der gerichtlichen Polizei** kann die erste Strafkammer ihre Befriedigung äussern. Die Mitglieder des bernischen Polizeikorps, die Einwohnergemeindepräsidenten und Regierungsstatthalter sind im allgemeinen ihrer Aufgabe gerecht geworden. Immerhin sah sich die erste Strafkammer in einzelnen Fällen doch veranlasst, gegen ein fehlerhaftes, den Vorschriften der Gesetze widersprechendes Vorgehen dieser Beamten einzuschreiten. So mussten mehrfach voreilige und ungesetzliche **Verhaftungen durch Polizisten** gerügt werden.

Nach Art. 73 K.V. darf niemand verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Voraussetzung für diese Verhaftung ist in der Regel ein vom Regierungstatthalter oder Untersuchungsrichter ausgehender schriftlicher Verhaftsbefehl (Art. 62, 146 Str. V.). Ausnahmsweise können die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates Individuen festnehmen, die sie auf frischer Tat ergriffen haben, oder die durch das öffentliche Geschrei verfolgt oder kurz nach begangener Tat im Besitze von Effekten, Waffen, Werkzeugen oder Papieren betreten werden, die vermuten lassen, dass sie Urheber oder Mitschuldige sind (Art. 49 Str.V.). Handelt es sich dabei um blosse Vergehen oder Polizeiübertretungen, so darf diese Festnahme nur stattfinden, wenn der Angeschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweisen kann oder wenn er fremd ist und keinen Wohnort im Kanton hat.

Diese Grundsätze werden von den Polizeiorganen noch öfters ausser Acht gelassen. In einem Falle sah sich die erste Strafkammer veranlasst, einen Polizisten für allen Schaden, der aus einer ungesetzlichen Verhaftung erwuchs, verantwortlich zu erklären. Da die eingeklagte Amtspflichtverletzung eher auf Übereifer,

als auf Nachlässigkeit zurückzuführen war, sah die Aufsichtsbehörde vor weiteren Massnahmen ab.

Im übrigen wurde keine der gegen die Mitglieder des Polizeikorps eingereichten Beschwerden als begründet erklärt.

Die schon im letztjährigen Geschäftsberichte angebrachte Rüge, dass die Abfassung der **Strafanzeigen** oftmals eine ungenügende ist, muss hier wiederholt werden. Es fehlt in vielen Fällen noch immer an einer genauen Scheidung der eigenen Wahrnehmung des Polizisten und der auf Mitteilung Dritter beruhenden Angaben. Dieser Mangel ist für die Überprüfungsinstanz um so fühlbarer, als von den erstinstanzlichen Richtern in vielen Fällen unterlassen wird, den Anzeiger einzuvernehmen.

Die besonderen Verhältnisse im Amtsbezirk Frutigen veranlassten folgendes Schreiben der ersten Strafkammer an die Polizeidirektion des Kantons Bern:

„Aus verschiedenen, der ersten Strafkammer vorgelegten Strafakten betreffend im Amtsbezirke Frutigen geführte Strafuntersuchungen hat die erste Strafkammer ersehen, dass in den gegenwärtig mit hunderten von Arbeitern italienischer Nationalität belegten Ortschaften Kandersteg und Kandergrund auch Landjäger verwendet werden, die der italienischen Sprache nicht mächtig sind. Diese Polizeiorgane sind nicht imstande, bei den zahlreich vorkommenden strafbaren Handlungen (Misshandlungen, Raufhändel, Diebstähle etc.) in der italienischen Bevölkerung ihre Aufgaben als Beamte der gerichtlichen Polizei richtig zu erfüllen, da sie ja gar nicht mit den Delinquenten und Zeugen, soweit dieselben Italiener sind, verkehren können. Die erste Strafkammer hat denn auch schon zu wiederholten Malen konstatieren können, dass Landjäger, die bei der Begehung eines Deliktes anwesend waren (z. B. Raufhandel), oder die unmittelbar nach der Tat an Ort und Stelle kamen, über die dabei gefallenen, selbst gehörten Äusserungen der Beteiligten und Zeugen gar keine Auskunft geben oder von den letzteren keine Aufklärungen und Darstellungen des Sachverhalts aufnehmen konnten, weil sie eben die Sprache dieser Leute nicht verstanden.

Es bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung, dass dieser Übelstand in vielen Fällen die sofortige Feststellung des Tatbestandes durch die Polizeiorgane ungemein erschwert, ja oft vollständig verunmöglicht, wodurch die Strafverfolgung zum vornherein vereitelt wird. Die I. Strafkammer ist denn auch der Überzeugung, dass in diesem Mangel an genügenden, italienisch sprechenden Polizisten eine der Ursachen zu suchen ist, welche mit andern hier nicht zu besprechenden bewirkt, dass die Strafrechtspflege im Amtsbezirk Frutigen eine unbefriedigende genannt werden muss.

In dieser Erkenntnis und zugleich unter Berufung auf die Pflichten des Kantons Bern als eines Rechtsstaates, der die Verpflichtung hat, seine Bürger vor dem Verbrechen zu schützen, namentlich auch durch eine energische, erfolgreiche Verfolgung der Verbrecher, erlaubt sich die I. Strafkammer, Ihnen den dringenden Wunsch auszusprechen, dass die Zahl der im Amtsbezirke Frutigen stationierten Polizisten, welche der italienischen Sprache mächtig sind, bedeutend vermehrt werde. Das Bedürfnis einer solchen Vermehrung ist um so dringender, als die Zahl der Bahnarbeiter fremder Nationalität durch die Erstellung der Nordrampe der Lötschbergbahn demnächst noch um Tausende sich vergrössern wird."

3. Immer noch beschränken die meisten **Regierungsstatthalter** ihre Funktionen als Beamte der gerichtlichen Polizei darauf, die einlangenden Strafanzeigen ohne jede Prüfung an den Richter weiter zu leiten. Dies widerspricht der unmissverständlichen Gesetzesvorschrift. Unser Strafverfahren weist den Regierungsstatthaltern in der Voruntersuchung Funktionen zu, die sich insbesondere auf die erste Feststellung der Verbrechen erstrecken. Es geht aus diesen Bestimmungen (vergleiche namentlich Art. 61 und 74 Str.V.) deutlich hervor, dass die Aufgabe des Regierungsstatthalters keineswegs nur die ist, jede Strafanzeige ohne weiteres dem Untersuchungsrichter zu überweisen; er hat sich vielmehr stets zuvor zu vergewissern, ob überhaupt objektiv eine strafbare Handlung vorgefallen sei, und nötigenfalls durch die Organe der Polizei nach dem Täter zu forschen.

In einem Falle zog die Überweisung einer sich bloss auf vage Gerüchte stützenden Anzeige die — ungerechtfertigte — Verhaftung des Angeschuldigten nach sich. Die I. Strafkammer sah sich hier veranlasst, dem betreffenden Regierungsstatthalter seine Pflichten nachdrücklich in Erinnerung zu rufen.

Auf der andern Seite musste einem Regierungsstatthalter ein Verweis erteilt werden, weil er es unterlassen hatte, verschiedenen Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz die gesetzliche Folge zu geben. Diese Unterlassung beruhte auf einer Unkenntnis der bezüglichen Gemeindereglemente; die I. Strafkammer bemerkte in ihrem Beschwerdeentscheide, dass von einem Regierungsstatthalter die genaue Kenntnis der Reglemente seines Amtsbezirks verlangt werden dürfe.

In einem andern Amtsbezirke bestand die Unsitte, dass das Regierungsstatthalteramt vor Erteilung der Jagdpatente durch die Forstdirektion sogenannte provisorische Jagdbewilligungen erteilte, deren Besitzer sich dann irrtümlicherweise zur Ausübung der Jagd berechtigt glaubten. Die Strafkammer richtete daher folgendes Schreiben an die Direktion der Forsten:

„Durch Urteil der I. Strafkammer vom 9. November 1910 wurde Ch. H. des Jagens ohne Patent schuldig erklärt und zu Fr. 40 Busse verurteilt. Der Angeschuldigte machte im Laufe des Strafverfahrens zu seiner Verteidigung geltend, er sei zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, da ihm das Regierungsstatthalteramt von X. nach Hinterlegung von Fr. 50 eine **provisorische Jagdbewilligung** ausgefertigt habe. In der Tat beruht diese letztere Behauptung auf Wahrheit.

Da H. aber nicht im Besitze eines Patentes war, gelangte die Strafkammer trotz des erwähnten Einwandes zu einer Schuldigerklärung, indem sie von der Erwägung ausging, dass einzig ein von der Direktion der Forsten ausgestelltes Patent zur Ausübung der Jagd berechtige, keinenfalls aber eine derartige provisorische Bewilligung des Regierungsstatthalters.

Wir erachten es als unsere Pflicht, Sie auf diese zweifellos ungesetzliche Praxis der Regierungsstatthalter, die wir schon in verschiedenen Prozeduren zu beobachten die Gelegenheit hatten, aufmerksam zu machen, indem wir Sie zugleich ersuchen, die nötigen Weisungen zu erteilen."

C. Voruntersuchungen.

1. Die **Durchführung der Voruntersuchungen** war im Berichtsjahre im allgemeinen eine gute; immerhin musste die Strafkammer zu verschiedenen Malen auf Mängel aufmerksam machen, die zumeist schon im letzten Jahresberichte erwähnt wurden. Die nicht unbeträchtliche Zahl von **Aktenkompletationen** und die damit in Verbindung stehenden Verzögerungen der Untersuchungen hätten in vielen Fällen bei etwas vermehrter Aufmerksamkeit der Beamten vermieden werden können.

Obschon die I. Strafkammer auf die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Auslieferung unter den Kantonen in verschiedenen, zum Teil publizierten Entscheiden und auch im letzten Jahresbericht aufmerksam gemacht hat, kamen nach der Richtung hin immer noch Unterlassungen vor, die durch die obere Instanz meistens nicht anders, als durch die Kassation dieser ohne die notwendige Prozessvoraussetzung durchgeführten Verfahren zur Folge hatten. Die Strafkammer richtete daher in ihrem Kreisschreiben vom 23. März 1910 folgende Mahnung an die Untersuchungsrichter:

„Es kommt vielfach vor, dass die Untersuchungsrichter die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die **Auslieferung** unter den Kantonen (Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852) ausser Acht lassen. Der strafverfolgende Kanton hat — im Falle eines Auslieferungsdelikts — die Pflicht, vor Anhebung der Strafverfolgung gegen eine auf dem Territorium eines andern Kantons niedergelassene Person das gesetzliche Auslieferungsverfahren durchzuführen. Auf die Durchführung dieses Verfahrens hat nicht nur der Angeschuldigte, **sondern auch der Wohnsitzkanton ein bundesrechtlich gewährleistetes Recht.** Es muss deshalb die Auslieferung auch in dem Falle bei der Regierung des Wohnsitzkantons nachgesucht werden, wo sich der Angeschuldigte der Gerichtsbarkeit des verfolgenden Kantons freiwillig unterworfen hat. Die Praxis vieler Untersuchungsrichter, die in solchen Fällen — d. h. wenn sich der Angeschuldigte mit oder gegen seinen Willen in der Gewalt der bernischen Gerichtsbehörden befindet — auf die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens verzichten, muss als eine irrige, mit den bundesrechtlichen Vorschriften unvereinbare bezeichnet werden. Die oberste Gerichtsbehörde in Strafsachen hat in konstanter Praxis daran festgehalten, dass die Durchführung des Auslieferungsverfahrens gegebenenfalls eine Prozessvoraussetzung bildet, deren Unterlassung die Kassation eines Urteils nach sich zieht (vergleiche Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 42, S. 95; Bd. 43, S. 92, und die dort zitierten bundesgerichtlichen Entscheidungen). Der Gerichtshoheit des Kantons soll nicht in der Weise Abbruch getan werden, dass ein ohne die Feststellung der erwähnten Prozessvoraussetzung zustande gekommenes Urteil durch die einfache Erklärung einer ausserkantonalen Behörde hinfällig wird.

Die Untersuchungsrichter sollen durch diese Ausführungen auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden, die Durchführung des Auslieferungsverfahrens unter den gesetzlichen Voraussetzungen durch die kompetente Behörde (Regierungsrat) zu veranlassen."

2. In einzelnen Fällen musste wieder die Missachtung der gesetzlichen Vorschriften über die **Verhaftung** scharf gerügt werden. Wenn im Zeitpunkte der Überweisung einer Strafanzeige an den Untersuchungsrichter bereits eine Verhaftung durch die Polizeiorgane erfolgt ist, so soll der Richter diese Verhaftung ohne genaue Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen unter keinen Umständen aufrecht erhalten. Eine energisch durchgeführte Untersuchung wird in den meisten Fällen in verhältnismässig kurzer Zeit zeigen, ob eine weitere Haftbelassung notwendig sei. Kann von den untern Polizeiorganen ein genaues Abwägen der im Gesetze festgelegten Gründe zu einer Verhaftung naturgemäss nicht gefordert werden, so ist dies dagegen von den Untersuchungsrichtern unbedingt zu verlangen. Ungesetzliche Verhaftungen und Haftbelassungen bilden einerseits ausserordentlich einschneidende und oft nicht wieder gut zu machende Eingriffe in die verfassungsmässig garantierten Rechte der Bürger; anderseits erwachsen dadurch dem Staate nicht unbeträchtliche Kosten.

In einem Falle sprach sich die I. Strafkammer folgendermassen aus:

„Obschon im Zeitpunkte der Verhaftung des Ehemannes B. keineswegs feststand oder auch nur dringender Verdacht dafür bestand, dass überhaupt ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, mag diese Verhaftung mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände und die für den Fall einer strafbaren Handlung eines oder beider Ehegatten augenscheinliche Kollusionsgefahr als zulässig angenommen werden. Allein da der Verhaftete festen Wohnsitz und Familie besass, welche auf seinen Verdienst angewiesen war, so musste diese blosse Kollusionshaft aufgehoben werden, so bald eben ihr Grund, die Kollusionsgefahr, wegfiel und keine Verdachtsmomente gegen B. zutage gefördert wurden. Das war nach den Verhören vom 2. Dezember 1909 der Fall, denn gegen den Ehemann B. war nach Anhörung der wichtigsten Zeugen gar kein belastendes Moment gefunden worden, und eine Kollusion war nach den eingehenden Verhören der Ehefrau B. und der Zeugen nicht mehr zu befürchten. Die I. Strafkammer hält denn auch dafür, dass die weitere Haftbelassung des B. von diesem Zeitpunkte weg ungesetzlich war, zum mindesten eine vollständig unnötige, weil durch den Untersuchungszweck nicht gebotene Härte bedeutet. Das letztere ist auch zu sagen von der Abhörung der Frau B. im Frauenspital in Bern; war die weitere Abhörung derselben noch nötig, so hätte dieselbe in X. vorgenommen werden können, womit auch dem Staate die unnützen Reisekosten erspart worden wären."

3. Leider mussten auch in diesem Berichtsjahre wiederum **Verschleppungen** von Untersuchungen gerügt werden, und zwar kamen diese Verschleppungen haupt-

sächlich auf einem der am wenigsten belasteten Richterämter vor. Die Strafkammer musste dem betreffenden Untersuchungsrichter einen scharfen Verweis unter Androhung strengster Massnahmen im Wiederholungsfalle erteilen. Dass derartige Vernachlässigungen der Amtspflichten trotz mehrfachen Ermahnungen der Aufsichtsbehörde immer noch vorkommen, ist bedauerlich, und es wird die Strafkammer in Zukunft vor schärfern Massregeln nicht zurückscheuen. Immerhin ist festzustellen, dass diese Fälle vereinzelt dastehen, und dass eine grosse Zahl von Untersuchungsrichtern zu keinen Klagen Anlass gegeben haben, obschon oftmals ein etwas rascheres Erkennen und Durchführen der nötigen Massnahmen und ein Vermeiden unnützer Abhörungen wünschbar gewesen wäre.

Bei mehreren Untersuchungen lag der Grund von Verzögerungen darin, dass die Akten, die gemäss Art. 111 Str.V. dem **Sanitätskollegium** zugesandt worden waren, bei dieser Behörde zu lange liegen blieben. Die I. Strafkammer sah sich daher zu folgender Zuschrift an das Sanitätskollegium veranlasst:

„Unsere Behörde hat in letzter Zeit zu verschiedenen Malen die Beobachtung gemacht, dass die Ihrem Kollegium gemäss Art. 111 Str. V. obliegenden Begutachtungen zu einer erheblichen Verzögerung der Strafuntersuchungen geführt haben. Es hat oft einen Monat oder länger gedauert, bis die Akten von Ihnen an den Untersuchungsrichter zurückgeleitet werden konnten (z. B. Strafsache H. L. wegen Totschlags u. a. m.). Da es sich hier meist um Fälle krimineller Natur handelt und deshalb der oder die Angeschuldigten in der Regel verhaftet sind, so machen sich diese Verzögerungen um so fühlbarer; sie können leicht dazu führen, dass der betreffende Fall nicht mehr in einer bevorstehenden Assisensession erledigt werden kann, sondern verschoben werden muss.

Sie werden ohne Zweifel mit uns darin einig gehen, dass hier eine Änderung sehr wünschbar ist, und es auch begreifen, wenn wir uns gestatten, Sie auf diese Frage aufmerksam zu machen. Es kann sich für uns natürlich nicht darum handeln, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, sondern wir beschränken uns lediglich darauf, auf den angeführten Mangel hinzuweisen und um Abhülfe nachzusuchen, indem wir es vollständig Ihrem Ermessen anheimstellen, welche Schritte Sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges innerhalb Ihrer Behörde treffen wollen."

Die Antwort des Sanitätskollegiums lautete folgendermassen:

„Das Sanitätskollegium ist selbstverständlich gerne bereit, mitzuhelfen, dass in dem Geschäftsgange zur Erledigung gerichtlicher Akten eine möglichste Beschleunigung erstrebt werden kann. Doch muss immerhin bemerkt werden, dass für die Zirkulation und das Studium namentlich umfangreicherer und wichtiger Akten eine Zeit von 3—4 Wochen nötig ist. Auf eine ähnliche Anregung hin wurde unsererseits schon einmal der Wunsch ausgedrückt, dass die Richterämter dem Kollegium jeweilen mitteilen sollen, wann der betreffende Handel zur Aburteilung gelangen solle, da dies dem Kollegium natürlich nicht bekannt sein kann. Aus den Daten in den Akten ist auch öfters zu ersehen, dass solche lange bei den Richterämtern liegen geblieben sind und dann im letzten Momente vom Sanitätskollegium noch schnell behandelt werden sollten.

Im fernern ist ein neuer Entwurf eines Reglementes für das Sanitätskollegium ausgearbeitet worden, in welchem in Rücksicht auf die Ihrerseits beanstandeten Verhältnisse vorgesehen ist, dass einfache, von vorneherein klare Fälle auf dem Zirkulationswege unter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Kollegiums erledigt werden dürfen. Für kompliziertere Fälle ist dies natürlich nicht zulässig und müssen dieselben der Diskussion unterworfen werden."

Die erste Strafkammer sah von weitern Massnahmen ab, sie erachtet jedoch die schleunige Abänderung des veralteten Reglementes für das Sanitätskollegium und die Sanitätskommission vom 9. August 1848, durch die eine raschere Erledigung der bei dieser Behörde hängigen Strafuntersuchungen ermöglicht würde, als unbedingt notwendig.

4. Schon im letzten Jahresberichte wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung der Voruntersuchungen durch den mangelhaften Zustand der **Untersuchungsgefängnisse** erschwert, in vielen Fällen beinahe verunmöglicht wird. Besonders Beachtung verdienen die Verhältnisse im Amtsbezirke **Frutigen.** Die Gefängnisse entsprechen in keiner Weise den Anforderungen einer geordneten Rechtspflege; das gleiche gilt übrigens auch für die andern Lokalitäten des Richteramtes. Die erste Strafkammer beauftragte im Berichtsjahre ihren Präsidenten und den Generalprokurator mit der Vornahme eines Augenscheins auf dem Richteramte Frutigen, um auf Grund persönlicher Informationen an Ort und Stelle die nötigen Feststellungen machen zu können. Der Bericht dieser beiden Beamten lautete durchaus ungünstig, und die Strafkammer glaubte deshalb, beim Regierungsrate wegen dieser Mängel vorstellig werden zu müssen. Ihr Schreiben lautet, soweit es hier in Betracht fällt, folgendermassen:

„Die erste Strafkammer muss mit allem Nachdrucke die Forderungen des Bezirksprokurators und des Gerichtspräsidenten betreffend Vermehrung und genügende Ausstattung der notwendigen Lokalitäten in Frutigen unterstützen. Wie sich aus den beiliegenden Berichten mit aller Deutlichkeit ergibt, genügen die jetzigen Lokalitäten in keiner Weise den vorhandenen Bedürfnissen. Es fehlt an den absolut nötigen Lokalen, und die vorhandenen sind zu klein und vollständig ungenügend möbliert. Das Bezirksgefängnis leidet infolge seiner Lage und seiner mangelhaften Einrichtung an derartig schweren Mängeln, dass die Durchführung der Strafjustiz durch dieselben vielfach geradezu verunmöglicht wird. Was diese letztere Frage anbelangt, muss gesagt werden, dass diesem geradezu traurigen Zustande schon längst hätte abgeholfen werden sollen und so rasch als möglich abgeholfen werden muss, ganz abgesehen von dem gegenwärtig vorhandenen Geschäftsandrang. Der letztere hat selbstverständlich die Nachteile des gegenwärtigen Zustandes nur noch verschärft."

Auf Grund persönlicher Mitteilung mag auch noch bemerkt werden, dass sich das Untersuchungsgefängnis von **Laupen** in vollständig veraltetem Zustande befindet.

5. Die Untersuchungsrichter I und II von Bern machen in ihrem Geschäftsberichte darauf aufmerksam, dass die Wahl eines **dritten Untersuchungsrichters** und **eines Aktuars,** sowie eine Besoldungserhöhung für die Aktuare angesichts der vermehrten Geschäftslast auf diesen Richterämtern notwendig seien. Wir möchten diese Anregungen nachdrücklich unterstützen.

D. Staatsanwaltschaft.

Nach der Neuwahl des Generalprokurators im Februar 1910 war es nur noch in vereinzelten Fällen notwendig, die Bezirksprokuratoren zu den Verhandlungen vor der ersten Strafkammer beizuziehen. In die Geschäftslast der Generalstaatsanwaltschaft teilten sich im ganzen Berichtsjahre der Generalprokurator und der stellvertretende Prokurator. Letzterer amtete zudem mehrmals als Stellvertreter der Bezirksprokuratoren.

Der Generalprokurator (und seine Stellvertreter) hatte im Jahre 1910 Anträge zu stellen:

1. Bei der I. Strafkammer als Anklagekammer in 359 Geschäften.
2. Bei der I. Strafkammer im Plenum in 473 Geschäften.

Die Tätigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft gab im Berichtsjahre zu keinen Aussetzungen Anlass.

Eine Anfrage des Regierungsrates betreffend die Auffassung der ersten Strafkammer über die Entschädigung der Bezirksprokuratoren für Stellvertretungen wurde folgendermassen beantwortet:

„Wie schon nach § 61 der frühern Gerichtsorganisation, so sind auch nach Art. 88 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und dem in Ausführung dieses Artikels erlassenen Reglement für die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 1. Juli 1909, die Bezirksprokuratoren von Amtes wegen berufen, die Stellvertretung des Generalprokurators und anderer Bezirksprokuratoren zu übernehmen. Diese Stellvertretung gehört somit zu ihrem amtlichen Pflichtenkreis; sie erfüllen nichts anderes als ihre Amtspflicht, wenn sie, von der kompetenten Behörde dazu berufen, zeitweise neben ihrem eigenen Amte auch noch dasjenige des Generalprokurators oder eines andern Bezirksprokurators versehen.

Daraus folgt unseres Erachtens ohne weiteres, dass die Bezirksprokuratoren auch für diesen Teil ihrer Funktionen durch ihre Besoldung entschädigt werden und prinzipiell keinen Anspruch auf besondere Entschädigung hierfür haben. Dabei ist natürlich gleichgültig, aus welchem Grunde die Stellvertretung nötig geworden ist, ob infolge des Todes eines Beamten der Staatsanwaltschaft, oder infolge anderer Tatsachen, wie Krankheit, Militärdienst etc., welche den zu vertretenden Beamten an der persönlichen Erfüllung seiner Amtspflichten verhindert haben. Die vier gegenwärtigen Mitglieder der I. Strafkammer, die früher ebenfalls die Stellungen von Bezirksprokuratoren versehen und zahlreiche Stellvertretungen, auch von vakanten Beamtungen der Staatsanwaltschaft versehen haben, sind denn auch nie in den Fall gekommen, für ihre Tätigkeit in andern Bezirken irgend eine Entschädigung zu erhalten.

Es erscheint uns aber die Durchführung dieser dem Gesetze entsprechenden prinzipiellen Auffassung jedenfalls dann nicht der Billigkeit zu entsprechen, wenn solche Stellvertretungen lange andauern und schon um deswillen oder auch infolge zufälligen grossen Geschäftsandranges (zum Beispiel Assisensession) dem Stellvertreter für längere Zeit eine ganz bedeutende Mehrbelastung bringen, so dass er genötigt ist, einen grössern Teil seiner sonst nach allgemein anerkannten Grundsätzen freien Zeit auf die Bewältigung dieser Mehrarbeit zu verwenden. In solchen Fällen dürfte der Staat unseres Erachtens den Verhältnissen billige Rechnung tragen durch Gewährung einer angemessenen Entschädigung, die im Verhältnis zur geleisteten ausserordentlichen Arbeit zu bemessen wäre. Ob eine solche bedeutende Mehrbelastung im gegebenen Falle vorliegt und in welchem Masse, darüber dürfte wohl auch die Meinung des Präsidenten der I. Strafkammer anzuhören sich empfehlen, welch' letzterer diese Stellvertretungen anzuordnen hat. Voraussetzung der Gewährung einer solchen Entschädigung müsste unseres Erachtens einzig die wirkliche Leistung einer ausserordentlichen Mehrarbeit sein; wir müssen uns deshalb unbedingt gegen das, wie es scheint, seit einiger Zeit praktizierte System wenden, nach welchem der Stellvertreter eines **vakanten Amtes** der Staatsanwaltschaft die Besoldung des betreffenden Amtes pro rata oder doch wenigstens einen Teil derselben bezieht, während die Stellvertreter nichts erhalten, wenn das Amt nicht vakant ist, sondern die Stellvertretung aus andern Gründen notwendig geworden ist. Das hat schon jetzt notwendigerweise zu Unbilligkeiten geführt und müsste auch in Zukunft dazu führen. Wenn eine Entschädigung gewährt werden kann, was wir im Sinne unserer Ausführungen befürworten möchten, so muss dieselbe im Interesse einer gleichmässigen Behandlung der sämtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft jedem zukommen, für den die Voraussetzungen eben zutreffen, und nicht nur demjenigen, der zufällig einmal das Glück hat, bei einer Vakanz vielleicht viel geringere Mehrarbeit zu leisten, als ein anderer, der nur einen abwesenden oder kranken Bezirksprokurator für längere Zeit zu vertreten hat.

Um eine gewisse Grenze festzusetzen, die natürlich nicht unverrückbar sein sollte, möchten wir Ihnen vorschlagen, die Stellvertretungen besonders zu honorieren, sobald sie mehr als 14 Tage andauern oder auch bei kürzerer Zeit eine Assisensession von mindestens einer Woche umfassen.

Um Sie in den Stand zu setzen, sich über die finanzielle Tragweite dieses Vorschlages ein Bild machen zu können, bemerken wir, dass nach der neuen Gerichtsorganisation nunmehr Stellvertretungen des Generalprokurators durch Bezirksprokuratoren auf längere Zeit nicht mehr vorkommen ausser für die Zeit, während welcher eine Zweiteilung der ersten Strafkammer besteht. Solche Trennungen in zwei Abteilungen werden in den nächsten Jahren auch wieder vorkommen, aber sehr wahrscheinlich immer nur für kürzere Zeit. In der übrigen Zeit wird der

stellvertretende Prokurator, abgesehen von Einzelfällen (Rekusation, momentane Verhinderung), regelmässig die Funktionen des Generalprokurators versehen können, so dass hierfür Bezirksprokuratoren höchstens für einzelne Sitzungen der ersten Strafkammer beigezogen werden müssen. Auch die Stellvertretung der Bezirksprokuratoren kann bei normalen Verhältnissen wenigstens teilweise vom stellvertretenden Prokurator besorgt werden, so dass nur beim Zusammentreffen von Vakanzen oder Verhinderungen der Bezirksprokuratoren in mehreren Bezirken, eventuell noch mit derjenigen des Generalprokurators oder des stellvertretenden Prokurators, eine längere Stellvertretung durch einen Bezirksprokurator zu erwarten ist.

Selbstverständlich beziehen sich die vorstehenden Erörterungen nicht auf die durch die Stellvertretung verursachten üblichen Reiseentschädigungen, die unter allen Umständen dem Stellvertreter gewährt werden müssen."

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die **Zahl der Geschäfte** und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Richter und Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

Das sogenannte Präliminarverfahren des Art. 287 Str. V., dessen Durchführung durch die erstinstanzlichen Richter schon in früheren Jahren zu Aussetzungen Anlass gegeben hat, scheint noch immer Schwierigkeiten zu bereiten. Die erste Strafkammer sah sich deshalb neuerdings veranlasst, auf die vorgekommenen Mängel in einem Kreisschreiben hinzuweisen. Es heisst dort:

„1. Immer noch ist bei vielen erstinstanzlichen Richtern in bezug auf das in Art. 287 Str. V. normierte sogenannte Präliminarverfahren ein Procedere üblich, durch das im Falle der Appellation der Staatsanwaltschaft eine materielle Überprüfung verunmöglicht wird. Die Polizei- oder korrektionellen Richter begnügen sich in der Regel mit der Konstatierung, dass der Angeschuldigte die Anzeige als richtig anerkenne, und fällen sodann das Urteil aus, ohne dasselbe auch nur summarisch zu motivieren. Erklärt die Staatsanwaltschaft die Appellation, so ist die Überprüfungsinstanz meist in der misslichen Lage, einerseits den Tatbestand nicht genau feststellen zu können — denn die Anzeigen sind nach dieser Richtung hin sehr oft unvollständig und ungenau — und anderseits in völliger Unkenntnis der Gründe zu sein, die für den Vorderrichter bei der Ausmessung der Strafe wegleitend waren. Dass aber die genaue Kenntnis dieser Umstände für die Ausfällung eines oberinstanzlichen Urteils notwendig ist, liegt auf der Hand.

Aus dem Wortlaute des Art. 287 Str. V. lässt sich die allgemein übliche Praxis, die in diesem Verfahren ausgefällten Urteile nicht zu motivieren, nicht rechtfertigen; sie verstösst gegen den in Art. 50, Al. 2, der Staatsverfassung und Art. 279 Str. V. ganz allgemein aufgestellten Grundsatz, dass **jedes** Urteil die Entscheidungsgründe enthalten soll.

Die erstinstanzlichen Richter werden daher angewiesen, im Verfahren von Art. 287 Str. V. in erster Linie an Hand der Aussagen des Angeschuldigten und eventuell des Anzeigers **den Tatbestand genau und vollständig festzustellen.** Ebenso sollen die Urteile wenigstens summarisch motiviert sein, das heisst es sollen sich daraus die für die Ausmessung der Strafe in Betracht fallenden wesentlichen Erwägungen ergeben.

2. Eine weitere Schwierigkeit scheint Art. 287 Str. V. den erstinstanzlichen Richtern in dem Falle zu bieten, wo sich bereits eine Zivilpartei — sei es in der Anzeige, sei es in der ersten Einvernahme des Verletzten — rechtsgültig konstituiert hat. Die Ansicht, dass hier das sogenannte Präliminarverfahren in bezug auf den Zivilpunkt nicht zur Anwendung gelangen könne, und dass daher die Zivilpartei nach Erledigung des Strafpunktes durch die Unterziehung des Angeschuldigten an den Zivilrichter gewiesen werden müsse, ist unbegründet. Die erste Strafkammer hat sich in ihrem Urteile in Sachen Schwander vom 22. Dezember 1909 dahin ausgesprochen, dass der Grundsatz des Art. 3 Str. V. (Adhäsion), der in Art. 365 Str. V. — wonach der Richter im Falle der Freisprechung, wie in dem der Verurteilung über die von der Zivilpartei oder von dem Angeschuldigten geforderte Entschädigung zu urteilen hat — seine folgerichtige Ausführung findet, auch für das Ausnahmeverfahren des Art. 287 Str. V. gelte. Die Ansicht, dass Art. 287 leg. cit. eine Ausnahme vom Prinzip des Art. 3 (Art. 365) Str. V. statuiere, lässt sich in der Tat nicht rechtfertigen. Wenn es dort auch ausdrücklich in das Ermessen des Richters gestellt wird, ob er den **Anzeiger** vorladen will oder nicht, so widerspricht dies unserer Auffassung in keiner Weise, denn wenn bereits ein Entschädigungsbegehren ans Recht gesetzt worden ist und sich daher schon eine **Zivilpartei** konstituiert hat, so **muss** diese gemäss Art. 288 Str. V. geladen werden. Wenn Art. 287 Str. V. die Zivilpartei nicht erwähnt, so ist dies einfach eine Auslassung, die durch das allgemein geltende Prinzip des Art. 3 Str. V. zu ergänzen ist, welches eben ermöglichen will, dass auch die Zivilklage auf dem kürzeren Wege des Strafprozesses erledigt werde, wenn der Verletzte dies verlangt.

Hat daher der Angeschuldigte die Richtigkeit der die Zivilklage begründenden Behauptungen des Verletzten ebenfalls zugestanden und sich der Entschädigungsforderung im Prinzip und der Höhe nach unterzogen, so soll der Richter sofort über den Zivilanspruch urteilen. Bestreitet der Angeschuldigte zwar nicht die Schadenersatzpflicht, wohl aber die Höhe der geforderten Entschädigung oder die das Mass der Entschädigung begründenden Behauptungen des Verletzten, so hat er eben die Richtigkeit der Anzeige — wenigstens teilweise — bestritten, und es muss deshalb nach Art. 287, Abs. 2, Str. V., das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes eingeleitet werden. Zeigt sich dann in diesem Verfahren, dass die **Festsetzung der Höhe der Entschädigung** zurzeit noch nicht möglich ist, so hat der Richter nach Art. 365 Str. V. (Verweisung an der Zivilrichter zur Bestimmung der Entschädigungssumme) vorzugehen.

Die erstinstanzlichen Richter werden angewiesen, den Art. 287 Str. V. im Sinne dieser Ausführungen anzuwenden."

3. Immer noch mussten infolge formeller Mängel in der Durchführung der Verfahren von der Überprüfungsinstanz **Kassationen von Amtes wegen** ausgesprochen werden, was die Auflage der oft nicht unbeträchtlichen Staats- und Parteikosten an den Staat nach sich zog. Dies hätte bei etwas vermehrter Aufmerksamkeit der fehlbaren Richter in den meisten Fällen vermieden werden können. Die meisten Kassationen fanden ihren Grund darin, dass Kläger in die Verhandlungen eingriffen, die sich gar nicht rechtsgültig als Zivilparteien gestellt hatten, denen daher auch keine Parteirechte zukamen. Der Richter hat aber die Pflicht, derartige den Vorschriften unseres Strafverfahrens widersprechende Einmischungen von der Hand zu weisen. Die erste Strafkammer wird in Zukunft in solchen Fällen keinen Anstand nehmen, den fehlbaren Richtern die Kosten aufzuerlegen.

Im weiteren muss auf die oftmals sehr ungenügenden Beweiserhebungen hingewiesen werden. Die Richter begnügten sich in den einfachern Fällen (Bettel, Vagantität) meist mit der Bemerkung der Angeschuldigten, dass sie die Richtigkeit der Anzeige zugeben; sie verzichteten dann sowohl auf die Abhörung des Anzeigers, auf eine eingehendere Befragung des Angeschuldigten, sowie überhaupt auf weitere Beweismassnahmen, und stützten ihre Urteile auf die in vielen Fällen unvollständigen und besonders für die Frage der Strafausmessung lückenhaften Angaben der anzeigenden Polizisten. Dies ist durchaus unzulässig und verunmöglicht — wenn appelliert wird — der ersten Strafkammer, die sich naturgemäss ausschliesslich auf die Akten stützen muss, eine nach allen Seiten erschöpfende Prüfung der betreffenden Straffälle, so dass eine Kassation oft nicht umgangen werden kann.

4. Die **Einsendung der Akten** an die erste Strafkammer geschah im Berichtsjahre in der Regel rechtzeitig und es scheinen nach der Richtung hin die Mahnungen der Strafkammer gewirkt zu haben. Dagegen musste in einzelnen Fällen noch immer die Unterlassung, das Einlangen einer Appellationserklärung in gesetzlicher Form zu bescheinigen, gerügt werden.

5. Ein weiterer Misstand ist darin zu erblicken, dass die Strafrichter hie und da die Parteien an den Zivilrichter wiesen, obgleich die Festsetzung der Entschädigung nach der Aktenlage wohl möglich gewesen wäre. Dass der Art. 365 Str. V. nicht so zu verstehen ist, dass dadurch dem Strafrichter in jedem beliebigen Falle der allerdings bequeme Weg der Verweisung an den Zivilrichter gestattet wird, liegt auf der Hand. Eine Verweisung ist nur dann gegeben, wenn der Zivilanspruch zur Zeit der Aburteilung noch nicht festgesetzt werden **kann.**

6. In dem schon mehrfach erwähnten Kreisschreiben sah sich die Strafkammer veranlasst, auf die auf vielen Richterämtern übliche **unsaubere und unsorgfältige Protokollierung** hinzuweisen:

„In letzter Zeit musste leider aus dem Zustande der bei der oberen Instanz einlangenden Strafakten eine auf vielen Richterämtern herrschende bedenkliche Nachlässigkeit konstatiert werden: Abgesehen von dem mangelhaften Einband und der oft ganz fehlenden Paginierung der Akten hat die in vielen Fällen geradezu unleserliche Schrift der Gerichtsschreiber und Aktuare zu Klagen Anlass gegeben. Wir werden in Zukunft keinen Anstand nehmen, schlecht geführte Aktenhefte zur Vervollständigung und Ersetzung mangelhafter Protokolle zurückzusenden, eventuell diese notwendigen Verbesserungen auf Kosten des Fehlbaren anbringen zu lassen."

F. Tätigkeit und Organisation der ersten Strafkammer.

1. Die erste Strafkammer des Obergerichts behandelte im Berichtsjahre:

a) Als **Anklagekammer** in 114 Sitzungen 966 Geschäfte, worunter 359 Voruntersuchungen mit 626 Angeschuldigten;

b) im **Plenum** in 126 Sitzungen 473 Geschäfte mit 542 Angeschuldigten;

c) ausserdem 9 Revisionsgesuche (8 abgewiesen, 1 begründet erklärt), 2 Kassationsbegehren (1 abgewiesen, 1 begründet erklärt), 8 Verjährungseinreden.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung der Geschäfte geben die beiliegenden Tabellen Auskunft. Zur Vergleichung wird auf folgende, dem Jahresbericht des Generalprokurators entnommene Statistik hingewiesen:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
Anklagekammer:		
1903	91	588
1904	98	594
1905	108	672
1906	113	684
1907	110	759
1908	109	810
1909	124	997
1910	114	966
Plenum:		
1903	90	336
1904	106	404
1905	121	435
1906	110	406
1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481
1910	126	473

3. Mit Rücksicht auf die andauernde Arbeitsüberlastung der ersten Strafkammer beschloss das Obergericht, gestützt auf Art. 12 der Gerichtsorganisation für die Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1910 die **Teilung der Kammer** in zwei Abteilungen zu drei Mitgliedern. Als Mitglieder der ersten Abteilung wurden bezeichnet: die Herren Oberrichter Lanz (als Präsident), Gasser und Gobat; als Mitglieder der zweiten Abteilung: die Herren Oberrichter Dr. Manuel (als Präsident) und Witz. Die Ergänzung erfolgte jeweilen durch die Zuziehung eines Suppleanten. Prinzipielle Entscheidungen, sowie die Kassationsgesuche

und Revisionsbegehren gegen Assisenurteile wurden vor das Plenum gewiesen. Die Zuteilung der Geschäfte an die Abteilungen erfolgte durch den Präsidenten der ersten Strafkammer.

Die Zweiteilung ermöglichte es, dass in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April ungefähr doppelt so viel Geschäfte erledigt werden konnten, als bei normalem Geschäftsgange. Auf diese Weise wurde wenigstens für einige Zeit vermieden, dass die vor die Rechtsmittelinstanz gezogenen Strafsachen erst nach 3 bis 4 Monaten erledigt werden konnten.

G. Besondere Bemerkungen.

Von einzelnen Geschäften, die die Strafkammer im Berichtsjahr behandelte, seien folgende erwähnt:

1. Der Bezirksprokurator des Oberlandes wurde von der Strafkammer beauftragt, über den **Stand der Strafrechtspflege im Amtsbezirk Frutigen**, die schon wiederholt zu Klagen Anlass gegeben hatte, die nötigen Erhebungen zu machen. In seinem Berichte vertrat der Staatsanwalt die Ansicht, es sollte wenigstens für 3 Jahre ein zweiter Gerichtspräsident von Frutigen bestellt werden. Dieser Ansicht konnte sich die erste Strafkammer nicht anschliessen. In einem Schreiben vom 26. August 1910 an den Regierungsrat machte sie folgendes geltend:

„Der Bezirksprokurator des Oberlandes hat, wie übrigens früher auch schon der Gerichtspräsident von Frutigen, mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht, dass die Geschäftslast auf dem Richteramt Frutigen seit längerer Zeit bedeutend zugenommen hat und in den nächsten 2—3 Jahren aller Voraussicht nach noch weiter zunehmen wird. Trotzdem kann sich die erste Strafkammer dem Vorschlage des Staatsanwaltes I, der dahin geht, es sei gemäss Art. 46, al. 2 G. O. ein zweiter Gerichtspräsident von Frutigen für die Dauer vom 1. Juli 1910 bis 1. Juli 1913 einzusetzen, nicht anschliessen; dies aus folgenden Gründen:

Vorerst erscheint uns die Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle auf bestimmte kürzere Zeit kaum durchführbar, da es schwer halten wird, eine gerade im vorliegenden Falle geeignete Persönlichkeit zu finden, wenn der Gewählte zum vorneherein weiss, dass er nach 3 Jahren wieder ohne Amt sein wird.

Sodann kann sich die erste Strafkammer nicht davon überzeugen, dass wirklich für zwei ständige Gerichtspräsidenten nebst dem für sie nötigen Personal der Gerichtsschreiberei genügend Arbeit vorhanden wäre. Gegenwärtig wird die Arbeit von dem Gerichtspräsidenten und dem Vize-Gerichtspräsidenten bewältigt. Nun wird ja zweifellos eine weitere Vermehrung fremder Arbeiter und damit Geschäftsvermehrung für das Richteramt Frutigen in der nächsten Zeit noch eintreten. Die bezüglichen Aufstellungen der Leiter der verschiedenen Unternehmungen mögen ja richtig sein; allein es muss doch andererseits auch berücksichtigt werden, dass infolge der Eröffnung der Niesenbahn bereits zirka 250 Arbeiter weggezogen sind, dass ferner die bernischen Kraftwerke A. G. vom Jahre 1911 an bloss noch die zum **Unterhalt** nötigen Arbeiter, also eine ganz bedeutend geringere Zahl als vorher beschäftigen werden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse kommt die 1. Strafkammer zum Schlusse, es dürfe wohl der Versuch gemacht werden, mit den andern nach der Gerichtsorganisation zur Verfügung stehenden Mitteln die Erledigung auch der vermehrten Geschäfte im Amtsbezirk Frutigen herbeizuführen. Es kann dies geschehen dadurch, dass der Vizepräsident und eventuell weitere Mitglieder des Amtsgerichtes noch mehr als bisher zur Stellvertretung des Gerichtspräsidenten herangezogen werden, was namentlich in Polizei- und korrektionellen Fällen ohne grosse Beeinträchtigung der Rechtspflege geschehen kann. Allerdings sollte diesen Ersatzmännern eine bessere Besoldung ausgesetzt werden, damit sie nicht ohne grosse Verluste ihre private Tätigkeit beiseite setzen müssen. Sodann müssen namentlich für die Führung grösserer Kriminaluntersuchungen ausserordentliche Untersuchungsrichter herbeigezogen werden. Als solche können ohne grössere Beeinträchtigung ihrer eigenen Amtstätigkeit die Gerichtspräsidenten von Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Seftigen ernannt werden."

In der Folge wurden denn auch zur Durchführung verschiedener grösserer Strafuntersuchungen im Amtsbezirk Frutigen ausserordentliche Untersuchungsrichter ernannt.

2. Eine gegen die erste Strafkammer eingereichte **Verantwortlichkeitsbeschwerde** wurde vom Grossen Rate abgewiesen.

3. Zum Schlusse sei noch auf den grossen Zeit- und Arbeitsverlust aufmerksam gemacht, der durch **zahllose Appellationen in nicht appellablen Fällen** verursacht wird. Bei einiger Aufmerksamkeit wäre — natürlich für einen Parteianwalt — leicht zu erkennen, ob die Voraussetzungen der Appellation gegeben seien oder nicht. Der Vorwurf trifft nicht die Gerichte, sondern die Parteivertreter; er hat an dieser Stelle gleichwohl seine Berechtigung, weil die Forumsverschlüsse, die hier erfolgen müssen, oftmals ein ebenso genaues Studium der Akten voraussetzen, wie die materielle Beurteilung. Dieser unnütze Arbeitsaufwand könnte durch eine einfache Prüfung durch die Parteianwälte der ersten Strafkammer leicht erspart werden.

V. Assisenkammer.

I.

Betreffend Geschäftsstatistik verweisen wir auf die diesem Berichte angehängte Beilage. Die Geschäftsstatistik selbst gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass.

II. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Besetzung des Gerichtshofs ist hinsichtlich der Mitglieder die gleiche wie im Berichtsjahre 1909; an Stelle des bisherigen Kammerschreibers Rollier trat vom 1. August 1910 hinweg gemäss Beschluss des Obergerichts Kammerschreiber Adolf Häberli.

2. Im Geschäftsbericht pro 1909 wird auf eine bessere Instandsetzung der Assisenlokalitäten Bezug genommen und daselbst konstatiert, dass die Assisenlokalitäten in Biel und Bern nun zweckentsprechend hergerichtet sind. Wir können heute beifügen, dass inzwischen auch die Renovationsarbeiten und die teilweise Neumöblierung der Assisenlokalitäten des V. Geschwornenbezirks in Delsberg ihr Ende genommen haben, und dieser Assisensaal sich heute in würdiger und allen Bedürfnissen entsprechender Weise präsentiert. Einige kleinere Abänderungen, die im Berichtsjahre von der Assisenkammer gewünscht wurden, sind durch das kantonale Bauamt in richtiger Weise ausgeführt worden.

Anders verhält es sich mit den Assisenlokalitäten in Thun. Die dortigen Lokalitäten sind entschieden als ungenügend zu bezeichnen und sollte hier endlich einmal Remedur geschaffen werden. Wir verweisen diesbezüglich, um nicht länger zu werden, auf unsere Bemerkungen zum Geschäftsjahre 1909 und fügen demselben heute noch folgendes bei:

Anlässlich der geplanten Umbauten der Bezirksbureaux im Schloss Thun (Beginn 1. Mai 1910) hielt die Assisenkammer den richtigen Zeitpunkt für gekommen, um bei den zuständigen Administrativbehörden betreffend Vergrösserung der Assisenlokalitäten in Thun vorstellig zu werden. Auf eine briefliche Anfrage vom 28. Januar 1910 hin teilte indess das Kantonsbauamt mit, dass zurzeit wegen Geldmangels keine Aussicht auf Erweiterung der Assisenlokalitäten in Thun bestehe.

Im Laufe des Februar 1910 wurde alsdann ein Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern erlassen, worin um baldige Anhandnahme der Projektstudien für Vergrösserung und Verbesserung der Assisenlokalitäten in Thun und um Einstellung eines Postens hierfür in das Budget pro 1911 ersucht wurde.

Unterm 30. März 1910 antwortete die kantonale Baudirektion, dass dem Gesuch der Assisenkammer um Erweiterung und Renovierung der genannten Assisenlokalitäten nicht entsprochen werden könne.

Seither ist bedauerlicherweise in dieser Angelegenheits nichts weiteres gegangen.

3. Das Budget der Assisenkammer pro 1911 hat gegenüber demjenigen pro 1910 keine Abänderungen erfahren.

Von Wichtigkeit scheint es uns, hier aufmerksam zu machen auf die durchaus ungenügende Entschädigung, welche den Geschwornen durch den Staat ausbezahlt wird. Es kommt denn auch in der letzten Zeit sehr häufig vor, dass Geschworne sich an die Assisenkammer wenden mit dem Ersuchen um Zuspruch einer ausserordentlichen Entschädigung, da es der Mehrzahl unter ihnen unmöglich sei, mit dem ihnen vom Staate geleisteten Taggeld von Fr. 6 auszukommen.

Diese Klagen sind nur zu begründet, und es sollte energisch dahin gewirkt werden, dass dieser unhaltbare Zustand in den Besoldungsverhältnissen der Geschwornen sobald als möglich ein Ende nimmt, will man anders nicht riskieren, dass die Qualität der Geschwornen in erheblichem Masse abnimmt und dadurch der Justizpflege bedeutender Schaden zugefügt wird. Es ist für die Assisenkammer unangenehm, die Geschwornen stets darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht in ihrer (der Kammer) Macht liegt, hier Remedur zu schaffen, und die Petenten stets auf eine bessere Zukunft vertrösten zu müssen. Es darf wohl unterlassen werden, hier des nähern zu begründen, dass die den Geschwornen durch den Staat gewährte Entschädigung absolut unzulänglich ist, besonders dann (was im I. und V. Geschwornenbezirk häufig der Fall ist), wenn die Geschwornen gezwungen sind, infolge weiter Entfernung von ihrem Domizil sich während der Session am Assisensitz aufzuhalten und sich daselbst im Hotel zu verpflegen. Es mag noch beigefügt werden, dass die Geschwornen des V. Bezirks anlässlich der letzten Assisensession (Januar 1911) ein Gesuch an das bernische Obergericht geleitet haben, in welchem sie in überzeugender und objektiver Weise dartun, dass die jetzigen Besoldungsverhältnisse dringend reformbedürftig sind und um Erhöhung ihres Taggeldes nachsuchen in Form einer ausserordentlichen Gratifikation. Wenn auch dieses Gesuch nicht ins Berichtsjahr fällt, so halten wir gleichwohl dafür, Ihnen hiervon, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache, schon jetzt Kenntnis zu geben, in der Hoffnung, dass das in Art. 34 der neuen Gerichtsorganisation vorgesehene Dekret des Grossen Rats baldmöglichst erlassen wird.

Ein analoger Missstand wie bei den Geschwornen liegt ebenfalls vor bei den Mitgliedern der Assisenkammer und dem Kammerschreiber hinsichtlich deren Entschädigungen. Trotzdem bereits im Jahre 1907 von der Assisenkammer bei den kompetenten Behörden Schritte dahin getan wurden, die Entschädigung für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts bei Anlass der auswärtigen Sessionen von Fr. 10 auf Fr. 13 zu erhöhen, und trotzdem diese Forderung von seiten der kantonalen Finanzdirektion als eine billige bezeichnet und baldige Remedur in Aussicht gestellt wurde, ist leider bis zur Stunde noch nichts geschehen. Ein diesbezügliches neues Gesuch wurde in letzter Zeit der kantonalen Juztizdirektion zuhanden des Regierungsrates eingereicht. Wir hoffen, dass den wiederholten Vorstellungen der Assisenkammer bald entsprochen werden möchte.

Zum Schlusse müssen wir auch hier wieder der wichtigen Frage der Unterbringung von erkrankten und den Gerichten zur Aburteilung überwiesenen Untersuchungsgefangenen während ihrer Krankheit gedenken. Es sind leider während des Berichtsjahrs wieder zwei Entweichungen aus Spitälern vorgekommen. Wir hoffen zuversichtlich, die administrativen Behörden werden sich demnächst dieser Frage annehmen; denn es scheint uns dringend geboten, in einigen Krankenhäusern, wenn möglich am Assisensitz, ausbruchssichere Zellen oder Zimmer zu erstellen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Das Obergericht erachtet es als seine Pflicht, hier neuerdings mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass der Staat der ihm selbstverständlicherweise obliegenden und in Art. 104 G. O. noch ausdrücklich überbundenen **Verpflichtung, den Gerichten ihrer würdige**

Lokalitäten, Einrichtungen und Hülfsmittel zur Verfügung zu stellen, noch keineswegs überall in befriedigender Weise nachgekommen ist. Auch im Berichtsjahre sind wieder aus verschiedenen Ämtern Klagen in dieser Beziehung eingelangt, die der Gerichtshof als berechtigt anerkennen muss und dem Grossen Rate zu angemessener Berücksichtigung empfiehlt.

So beklagt sich der Gerichtspräsident von **Interlaken** darüber, dass ihm bloss ungenügendes, altes, defektes und der Auffrischung dringend bedürftiges Mobiliar zur Verfügung stehe; für seine Person habe er an Stelle eines Pultes lediglich einen alten Tisch; Büchergestelle und Abschrankung fehlen gänzlich. Auch der Zugang (Vorhalle) zum Audienzlokal sei so schadhaft, dass ein einmal vorhanden gewesener Anstrich kaum noch sichtbar sei. Es fehle auch, trotz mehrfacher Reklamationen, die Installation von Gas oder elektrischem Licht, so dass sich das Gericht immer der **Petrollampen** bedienen müsse. Dies alles mache sowohl auf die Einheimischen, wie auf die Fremden einen peinlichen Eindruck. — Und in der Tat, ein Richteramt mit Petrolbeleuchtung dürfte heutzutage in der Schweiz wie anderwärts eine Seltenheit sein!

Der Gerichtspräsident von **Münster** wiederholt seine früheren Klagen betreffend den schlechten Zustand des Archivs. Im ferneren verlangt er dringend die Einrichtung eines Wartzimmers, da der herrschende Zustand, wonach sich alle Geladenen entweder in den Gängen oder aber im Bureau der Gerichtsschreiberei aufhalten müssten, nicht länger haltbar sei.

Der Gerichtspräsident von **Pruntrut** weist auf die defekten Böden in den Gängen und dem Bureau der Gerichtsschreiberei hin, deren Reparatur aus Reinlichkeits- und Gesundheitsrücksichten dringend geboten sei.

Der Gerichtspräsident von **Obersimmenthal** klagt über den unwürdigen Zustand von Audienzzimmer und Mobiliar, sowie darüber, dass für das Richteramt und die Gerichtsschreiberei nur ein einziger Raum zur Verfügung stehe. Auch der Archivraum sei ungenügend und werde zu gleicher Zeit noch vom Betreibungsamt benutzt, so dass das Prinzip der Geheimhaltung aufgehobener Strafuntersuchungen undurchführbar sei.

Endlich wiederholt auch der Gerichtspräsident von **Niedersimmenthal** die alten Klagen, betreffend die örtliche Trennung von Richteramt und Gerichtsschreiberei und die absolut ungenügenden Archivräumlichkeiten.

Im allgemeinen muss der **Gang der Geschäfte auf den Richterämtern** im Berichtsjahre als ein befriedigender bezeichnet werden. Immerhin fehlt es noch vielerorts — und namentlich gerade auf einzelnen kleineren Ämtern — an der nötigen Raschheit in der Erledigung der einlangenden Geschäfte.

So musste einem **Gerichtspräsidenten** wegen verspäteter Einsendung von Prozessakten eine **Rüge** erteilt, einem andern wegen Verschleppung eines Prozesses eine **Busse von Fr. 10** auferlegt werden. Zwei weiteren Gerichtspräsidenten wurde wegen Pflichtvernachlässigungen anderer Art ein **Tadel** ausgesprochen. Zwei **Gerichtsschreiber** wurden **ermahnt,** ihre Amtsgeschäfte speditiver zu besorgen. Endlich wurde einem **Weibel** wegen Verletzung seiner Amtspflichten eine **Rüge** erteilt.

Die **Untersuchungsrichter von Bern** machen in dem von ihnen eingereichten Jahresbericht auf ihre zunehmende Arbeitslast aufmerksam und fordern die Einstellung eines dritten Aktuars. — In der Tat ist die Belastung dieser beiden Beamten eine grosse, und ihr Gesuch um Zuweisung eines weiteren Angestellten dürfte nach den Umständen begründet sein.

Ein Gerichtspräsident macht darauf aufmerksam, dass die Verluste des Staates an Gerichtskosten in Strafsachen — die auch im Grossen Rate schon Gegenstand der Diskussion bildeten — einmal durch eine raschere Überweisung zum Vollzug und sodann durch ein schärferes Vorgehen beim Inkasso und eine grössere Zurückhaltung der Gemeindebehörden bei der Ausstellung der zur Eliminierung der Kosten dienenden Armutszeugnisse vermindert werden könnten.

Im einzelnen wird bezüglich der von den untern Gerichtsbehörden erledigten Geschäfte auf die beigehefteten Tabellen III und IV verwiesen, aus denen die Geschäftslast, Arbeitsverteilung und Geschäftserledigung der einzelnen Richterämter ersichtlich ist.

VII. Gewerbegerichte.

Das Obergericht sah sich veranlasst, eine Eingabe des Gemeinderates von St. Immer, betreffend die **Besetzung der Stellen von Obmännern des Gewerbegerichts** an die Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates zu leiten, mit folgenden begleitenden Ausführungen:

„Durch Schreiben vom 13. Januar 1910 unterbreitet uns der Gemeinderat von St. Immer folgende Anfrage: Nach Art. 23 und 24 des Reglements der Gewerbegerichte von St. Immer dürfen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Gewerbegerichts weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Anderseits bestimme Art. 59 der neuen Gerichtsorganisation, dass die Obmänner der Gewerbegerichte und ihre Stellvertreter ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben müssen. Gemäss diesen Vorschriften habe die Versammlung der Gewerberichter vom 10. Januar als Präsidenten Notar A. Jolissaint, als I. Vizepräsidenten Notar Th. Jeanguenin und als II. Vizepräsidenten Notar A. Favre gewählt; die Fürsprecher Charmillot und Chappuis hätten schon vorher eine Wahl abgelehnt. Nun hätten die drei Gewählten dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie ihre Wahl nicht annehmen, und der Gemeinderat habe infolgedessen konstatieren müssen, dass das Gewerbegericht von St. Immer sich nicht habe konstituieren können, da ein patentierter Jurist, der die Funktionen eines Obmanns übernehmen könnte, sich in St. Immer nicht finden lasse, ebensowenig wie ein Bürger, der ohne Arbeitgeber oder Arbeiter zu sein, die Funktionen eines Amtsrichters versehen habe. Bei dieser Sachlage frage der Gemeinderat das Obergericht an, ob er die Plenarversammlung der Gewerberichter von St. Immer nicht ermächtigen könnte,

wenigstens provisorisch einen Obmann und zwei Stellvertreter zu ernennen, welche die genannten Bedingungen des Art. 59 G. O. nicht erfüllen.

Das Obergericht hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, folgende Antwort auf diese Anfrage zu erteilen:

Nach Art. 106, Ziff. 5, der Gerichtsorganisation treten die Bestimmungen der Art. 54—63 erst sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung des in Art. 64 vorgesehenen grossrätlichen Dekrets in Kraft. Da nun dieses Dekret noch nicht erlassen sei, so mache in betreff der Wahl des Obmanns der Gewerbegerichte noch Art. 15 des Dekrets vom 1. Februar 1894 Regel, welcher eine der Bestimmung des Art. 59 entsprechende Vorschrift nicht enthalte. Danach könne die Konstituierung des Gewerbegerichts noch wie bisher erfolgen.

Im weiteren sodann hat der Gerichtshof beschlossen, dem Regierungsrate von der Eingabe des Gemeinderats von St. Immer Kenntnis zu geben, damit er eventuell bei Abfassung des Dekrets auf Schwierigkeiten, wie sie hier zutage treten, Rücksicht nehmen könne."

Im übrigen hat der Gerichtshof, was die Geschäftsführung der Gewerbegerichte anbetrifft, keine Bemerkungen anzubringen, als die eine, dass es nicht möglich ist, von dem **Sekretär des Gewerbegerichts Delsberg** einen Jahresbericht oder auch nur das für die statistischen Tabellen nötige Material zu erhalten. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, dem Gewerbegericht Delsberg die Auszahlung der dem Staate auffallenden Kosten zu verweigern, bis der Sekretär des Gerichts seinen Pflichten nachgekommen ist.

Über die Geschäftslast und die Geschäftsführung der übrigen Gewerbegerichte gibt die nachstehende Tabelle V Aufschluss.

Bern, im April 1911.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Büzberger.

Der Obergerichtsschreiber:

Mosimann.

Tabelle V.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			ohne Urteil im ganzen	durch Urteil zugunsten						
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung		des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	12	407	419	129	4	106	239	73	55	51	418	1	200	98
Biel	25	219	237	149	18	31	198	17	9	11	235	2	68	38
Thun	2	39	41	30	—	5	35	3	1	2	41	—	11	8
Interlaken	—	39	39	16	—	12	28	5	5	2	40	—	23	18
Pruntrut	4	28	32	4	1	6	11	9	6	2	28	—	34	25
St. Immer	2	24	26	17	—	4	21	2	1	1	25	—	11	12
Delsberg	.	.	.	.	Bericht war nicht erhältlich.						.	.	.	.

Übersicht der im Jahre 1910 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz, infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1909 hängig	Im Jahr 1910 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1911 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte												
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand	Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche		Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachenrecht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	1	4	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Bern	2	38	22	5	2	2	—	—	3	—	6	—	3	2	—	5	—	2	—	4	6	10	2	—
Biel	3	13	7	4	1	1	—	—	—	—	3	—	2	—	—	3	—	2	—	—	4	2	—	—
Büren	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Burgdorf	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1	2	—	—
Courtelary	3	8	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	1	2	1	—
Delsberg	1	7	6	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	1	—
Erlach	—	3	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Frutigen	—	8	—	3	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	1	—	2	—
Interlaken	2	10	6	2	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	2	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	4	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	2	8	6	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	2	1	1	—	—	1	1	—	2
Neuenstadt	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Nidau	—	6	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Pruntrut	2	7	5	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	2	—	—
Saanen	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	1	3	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Trachselwald	1	5	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Wangen	3	4	3	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	22	153	89	27	14	12	—	—	11	1	21	—	10	13	4	46	2	9	—	7	20	31	8	4
			Beurteilt																					
Umgehung der I. Instanz	15	110	91	—	—	1	—	2	6	1	24	—	—	—	11	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Appellationshof als einzige Instanz	4	7	4	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Kompromiss	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	20	119	98	—	—	1	—	2	9	1	28	—	—	—	11	91	2	—	7	—	—	—	—	—
Gesamttotal der Geschäfte	42	272	187	27	14	13	—	2	20	2	49	—	10	13	15	137	4	9	7	7	20	31	8	4

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1910 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bern	3	2	—	—	—	—	1	—	—	74	7	—	81	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Freibergen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Pruntrut	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Total	6	4	—	—	—	1	1	—	—	169	18	1	188	—	—	1	3	5	—	—	—	—	5	5	2

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1910 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Gewerbegericht	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	Gewerbegerichte	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	Total der Justiz-Geschäfte
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Aarwangen	—	1	2	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	9
Bern	1	24	3	—	28	—	2	1	—	3	3	20	2	4	2	31	1	—	—	—	—	1	124
Biel	—	5	3	—	8	—	—	—	1	1	4	4	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—	35
Büren	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Burgdorf	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	10
Courtelary	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	11
Delsberg	—	1	—	—	2	—	3	—	1	4	3	1	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	10
Erlach	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Fraubrunnen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Freibergen	—	1	—	—	1	—	3	—	—	3	2	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6
Frutigen	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	8
Interlaken	—	6	1	—	7	—	1	—	—	1	4	2	—	2	—	8	—	—	—	—	—	—	19
Konolfingen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Laufen	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4
Laupen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
Münster	—	2	2	—	4	—	1	—	—	1	—	4	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	10
Neuenstadt	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Nidau	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	9
Oberhasle	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Pruntrut	1	3	1	—	5	—	3	—	—	3	2	3	—	2	1	8	—	—	—	—	—	—	10
Saanen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seftigen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Signau	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	13
Ober-Simmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmental	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6
Thun	—	7	—	—	7	—	1	—	—	1	2	6	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	23
Trachselwald	—	3	—	—	3	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6
Wangen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Total	3	79	22	—	104	—	16	1	2	19	30	69	6	11	7	123	1	—	—	—	—	1	345

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als			
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	38	95	60	35	—	—	2	75	—	1	15	2	21	19	2	—
Aarwangen	51	125	117	5	3	1	2	68	—	4	29	21	47	24	21	2
Bern I	722	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	80	10	16
Bern II	—	1027	462	549	16	—	—	—	—	—	547	480	1074	217	842	15
Bern III	—	826	749	57	20	—	—	739	—	87	—	—	37	33	—	4
Biel	162	478	337	130	11	—	—	235	—	42	93	108	353	117	220	16
Büren	59	96	71	22	3	—	—	47	—	4	28	17	64	22	42	—
Burgdorf	61	137	120	16	1	—	1	70	—	7	40	19	102	26	75	1
Courtelary	93	135	83	49	3	—	—	89	—	—	19	27	160	52	104	4
Delsberg	66	127	95	26	6	37	3	35	—	—	13	39	161	12	134	15
Erlach	8	40	40	—	—	—	2	20	—	1	9	8	11	11	—	—
Fraubrunnen	42	108	78	28	2	—	2	81	3	6	15	1	113	28	85	—
Freibergen	51	92	79	13	—	8	—	52	11	—	17	4	80	26	54	—
Frutigen	109	287	261	14	12	10	3	131	—	15	37	91	155	24	131	—
Interlaken	155	241	190	32	19	—	2	155	—	67	17	—	519	216	284	19
Konolfingen	36	137	74	59	4	—	3	107	1	9	14	3	165	26	134	5
Laufen	52	108	99	7	2	—	4	49	1	—	42	12	38	28	10	—
Laupen	7	24	18	4	2	—	1	16	—	1	2	4	106	4	101	1
Münster	102	246	221	19	6	—	—	147	—	12	55	32	131	68	53	10
Neuenstadt	9	5	3	1	1	2	—	3	—	—	—	—	11	9	2	—
Nidau	55	138	96	33	9	—	—	109	1	1	19	8	103	23	78	2
Oberhasle	21	41	23	15	3	—	5	26	—	7	1	2	78	19	59	—
Pruntrut	113	661	572	29	60	—	9	588	—	21	43	—	103	92	7	4
Saanen	22	61	53	6	2	1	1	40	—	11	7	1	38	20	17	1
Schwarzenburg	17	48	22	25	1	—	—	44	—	—	3	1	5	5	—	—
Seftigen	39	102	82	19	1	1	3	71	—	15	—	12	23	23	—	—
Signau	41	105	75	28	2	—	3	65	1	4	21	11	57	25	31	1
Ober-Simmenthal	54	69	59	8	2	2	—	64	—	—	—	3	66	7	59	—
Nieder-Simmenthal	39	87	81	3	3	—	7	42	1	2	24	11	27	11	15	1
Thun	117	238	209	22	7	—	1	140	—	25	24	48	124	65	53	6
Trachselwald	42	105	91	14	—	—	1	66	—	8	16	14	4	4	—	—
Wangen	43	88	68	13	7	—	5	61	—	3	4	15	32	18	14	—
Total	1226	6077	4588	1281	208	62	60	3435	19	353	1154	994	4114	1354	2637	123

im Jahre 1910 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht									Amtsbezirke
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle	
—	11	2	1	—	4	3	2	5	1	3	1	2	8	6	2	—	5	—	2	—	1	Aarberg.
—	36	3	1	—	7	—	2	8	2	4	2	—	16	16	—	—	11	—	5	—	—	Aarwangen.
—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	63	24	17	39	—	52	—	13	Bern. I
—	832	—	67	52	123	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern. II
1	—	—	—	—	—	36	8	213	38	59	116	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bern. III
—	229	35	10	16	24	39	9	52	10	8	34	6	16	11	3	2	3	—	12	—	1	Biel.
—	46	—	5	1	9	3	3	13	5	1	7	1	16	11	1	4	2	1	8	—	5	Büren.
—	74	5	3	3	7	10	2	15	7	5	3	4	17	14	2	1	12	—	3	—	2	Burgdorf.
—	102	9	6	3	40	—	4	29	13	4	12	4	9	6	2	1	—	—	9	—	—	Courtelary.
—	135	1	8	—	12	5	5	37	4	11	22	1	10	3	3	4	—	1	9	—	—	Delsberg.
—	3	4	3	1	—	—	—	2	1	—	1	—	2	2	—	—	1	—	1	—	—	Erlach.
—	82	2	5	—	22	2	5	13	7	4	2	4	7	3	2	2	3	—	4	—	—	Fraubrunnen.
1	60	1	4	2	12	—	2	6	—	—	6	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	Freibergen.
4	135	1	4	2	3	6	4	28	11	5	12	2	26	15	7	4	10	—	7	2	7	Frutigen.
3	323	7	12	21	141	12	7	36	6	7	23	7	19	8	7	4	4	3	12	—	—	Interlaken.
—	140	2	2	6	11	4	—	23	18	2	3	2	19	14	4	1	9	—	5	—	5	Konolfingen.
—	16	1	6	3	6	6	2	18	5	5	8	3	9	3	2	4	—	1	7	—	1	Laufen.
—	101	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	1	4	—	—	—	1	Laupen.
1	68	3	3	4	46	6	7	23	6	6	11	6	12	10	1	1	2	1	9	—	—	Münster.
—	3	—	4	—	4	—	1	1	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	2	Neuenstadt.
1	79	10	4	—	9	—	—	15	—	3	12	2	7	7	—	—	2	—	4	—	1	Nidau.
—	50	2	7	1	10	8	1	3	2	1	—	1	6	5	—	1	4	1	1	—	—	Oberhasle.
—	41	1	10	7	39	5	4	17	1	6	10	—	32	22	3	7	—	—	16	—	16	Pruntrut.
—	20	3	7	—	5	3	2	8	4	2	2	1	4	4	—	—	2	—	—	—	2	Saanen.
—	2	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	3	1	—	2	—	2	—	—	Schwarzenburg.
—	—	5	6	2	8	2	—	8	5	1	2	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	Seftigen.
1	35	12	1	—	4	4	1	5	1	2	2	1	18	15	3	—	15	—	3	—	—	Signau.
—	62	1	—	1	2	—	—	5	3	2	—	—	3	2	—	1	2	1	—	—	—	Ober-Simmenthal.
—	15	2	3	—	7	—	—	18	8	5	5	4	12	6	2	4	5	3	4	—	—	Nieder-Simmenthal.
3	46	12	4	1	48	10	5	33	6	13	14	7	20	15	2	3	4	—	15	—	1	Thun.
—	2	—	2	—	—	—	1	10	5	3	2	2	12	12	—	—	8	—	4	—	—	Trachselwald.
—	19	2	—	—	10	1	1	9	—	5	4	3	8	6	2	—	3	1	2	—	2	Wangen.
15	2767	232	194	127	614	165	107	654	170	168	316	99	429	293	73	63	152	13	202	2	60	*Total.*

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1910 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	17	16	1	—	—	—	8	—	2	4	—	2	—	—	1	1
Aarwangen	20	17	—	3	—	—	11	—	4	—	—	3	1	—	1	3
Bern	195	133	28	34	—	—	106	—	15	35	—	13	—	24	2	14
Biel	55	33	12	10	—	—	43	—	2	1	—	4	—	5	—	7
Büren	7	4	1	2	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Burgdorf	28	25	2	1	2	—	13	—	7	2	—	2	—	2	—	4
Courtelary	20	16	—	4	—	—	13	2	—	—	—	4	—	—	1	2
Delsberg	19	16	—	3	—	—	4	9	—	—	—	4	1	—	1	4
Erlach	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Fraubrunnen	9	5	—	4	—	—	4	—	—	1	—	1	—	3	—	1
Freibergen	10	10	—	—	2	—	3	3	—	1	1	—	—	—	—	1
Frutigen	12	9	—	3	—	—	5	—	1	1	2	2	—	1	—	2
Interlaken	18	10	3	5	1	—	13	—	1	—	—	2	—	1	—	2
Konolfingen	18	14	—	4	1	—	10	—	3	3	—	—	—	1	—	—
Laufen	5	3	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	—	2
Laupen	10	7	2	1	1	—	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Münster	37	32	2	3	—	—	13	14	1	—	1	3	4	1	—	5
Neuenstadt	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nidau	14	9	2	3	—	—	9	—	1	—	2	—	—	1	1	3
Oberhasle	3	2	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	18	12	2	4	—	—	2	3	—	1	—	5	1	1	5	5
Saanen	6	4	2	—	—	—	2	—	1	1	—	2	—	—	—	—
Schwarzenburg	13	11	1	1	—	—	5	—	—	2	—	2	—	—	4	—
Seftigen	17	12	2	3	1	1	5	—	5	—	—	1	—	—	4	1
Signau	18	14	4	—	—	—	8	—	7	2	—	1	—	—	—	3
Ober-Simmenthal	6	2	3	1	—	—	3	—	1	1	—	1	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	13	8	2	3	—	—	5	—	3	3	1	—	—	1	—	1
Thun	32	23	5	4	—	—	8	—	—	12	—	5	—	4	3	—
Trachselwald	28	25	3	—	—	—	2	—	11	4	3	4	—	—	4	—
Wangen	19	17	2	—	—	—	5	—	5	1	—	2	—	3	3	1
Total	671	493	80	98	9	1	317	32	72	77	11	64	7	51	30	64

Tabelle VI.

Anklagekammer.

Geschwornen-bezirke	Amtsbezirke	Vor-unter-suchungen	Zahl der Ange-schuldigten	Assisen	Assisen-kammer	Korrektio-nelles Gericht	Korrektio-neller Richter	Polizei-Richter	Aufhebung, Kosten an Staat mit Entschädigung	Aufhebung, Kosten an Staat ohne Entschädigung	Kosten an Ange-schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter-suchungs-richter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Frutigen	25	53	9	—	8	5	3	1	20	2	—	5	—	—
	Interlaken	19	36	3	1	7	1	2	13	7	1	—	1	—	—
	Konolfingen	19	33	1	5	4	4	—	6	5	1	—	—	6	—
	Oberhasle	8	19	5	—	3	2	—	—	8	1	—	1	—	—
	Saanen	3	3	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	5	9	—	—	2	—	—	—	5	—	2	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	6	9	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	—	—
	Thun	18	44	11	1	8	1	1	7	11	2	1	1	—	—
		103	206	29	7	36	13	6	29	58	11	3	8	6	—
II.	Bern	99	150	20	16	17	9	1	20	42	9	4	2	8	2
	Schwarzenburg	6	8	1	—	3	—	—	2	1	1	—	—	—	—
	Seftigen	13	15	3	1	5	—	—	2	—	1	2	—	1	—
		118	173	24	17	25	9	1	24	43	11	6	2	9	2
III.	Aarwangen	14	24	6	1	3	2	—	—	4	6	—	—	2	—
	Burgdorf	15	17	2	3	6	—	1	—	4	1	—	—	—	—
	Signau	14	15	4	—	2	4	—	—	2	1	—	—	2	—
	Trachselwald	10	12	1	2	2	1	—	4	—	—	1	—	1	—
	Wangen	9	13	7	—	1	2	—	1	1	—	—	—	1	—
		62	81	20	6	14	9	1	5	11	8	1	—	6	—
IV.	Aarberg	10	10	1	2	2	—	—	1	2	2	—	—	—	—
	Biel	10	18	3	2	1	—	6	—	5	—	—	—	—	1
	Büren	5	11	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	6	—
	Erlach	3	8	2	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—	—
	Fraubrunnen	6	7	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—
	Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nidau	10	23	10	1	3	1	—	2	4	1	—	1	—	—
		44	77	17	6	9	3	7	6	17	4	—	1	6	1
V.	Courtelary	9	16	7	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	—
	Delsberg	4	9	—	1	—	2	—	1	5	—	—	—	—	—
	Freibergen	4	7	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	—	—
	Laufen	2	3	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Münster	13	19	9	—	3	—	—	1	4	1	1	—	—	—
	Neuenstadt	2	4	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Pruntrut	18	31	2	2	4	2	1	1	16	3	—	—	—	—
		52	89	19	3	14	5	1	5	35	6	1	—	—	—
	Total	379	626	109	39	98	39	16	69	164	40	11	11	27	3

Tabelle VII.

I. Strafkammer (als Polizeikammer).

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der Angeschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung	Freisprechung
I.	Frutigen	28	31	12	4	4	1
	Interlaken	19	22	14	3	—	—
	Konolfingen	3	3	1	—	—	—
	Oberhasle	8	9	2	1	1	—
	Nieder-Simmenthal	6	8	4	—	—	—
	Ober-Simmenthal	6	6	4	—	—	—
	Saanen	9	10	4	—	1	1
	Thun	35	36	10	4	6	4
		114	125	51	12	12	6
II.	Bern, korrektionelles Gericht	35	44	18	10	7	1
	Bern, Polizeirichter	84	91	34	23	5	2
	Schwarzenburg	6	6	3	1	—	—
	Seftigen	8	8	1	2	2	—
		133	149	56	36	14	3
III.	Aarwangen	8	9	1	2	—	2
	Burgdorf	8	11	9	1	—	—
	Fraubrunnen	4	4	—	1	1	—
	Signau	9	10	4	2	1	1
	Trachselwald	22	29	10	4	9	1
	Wangen	20	21	6	1	3	1
		71	84	30	11	14	5
IV.	Aarberg	—	—	—	—	—	—
	Biel	19	46	24	3	4	1
	Büren	4	5	—	—	1	2
	Erlach	4	4	—	1	1	—
	Laupen	4	4	—	1	—	1
	Nidau	21	26	8	2	2	5
		52	85	32	7	8	9
V.	Courtelary	22	25	3	7	—	4
	Delsberg	8	8	2	1	—	1
	Freibergen	5	6	2	1	—	1
	Laufen	6	7	3	1	1	—
	Münster	20	25	11	—	2	2
	Neuenstadt	4	5	—	3	—	1
	Pruntrut	18	23	3	4	3	4
		83	99	24	17	6	13
	Total	453	542	193	83	54	36

I. Strafkammer (als Polizeikammer).

Tabelle VII.

Kassation	Forums-verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke	
		Parteien	Staats-anwalt				
2	4	1	3	—	—	Frutigen	I.
1	2	2	—	—	—	Interlaken	
—	1	1	—	—	—	Konolfingen	
1	2	1	1	—	—	Oberhasle	
1	1	2	—	—	—	Nieder-Simmenthal	
—	2	—	—	—	—	Ober-Simmenthal	
1	1	1	1	—	—	Saanen	
2	4	1	3	1	1	Thun	
8	17	9	8	1	1		
—	2	3	3	—	—	Bern, korrektionelles Gericht	II.
3	11	4	6	3	—	Bern, Polizeirichter	
—	1	1	—	—	—	Schwarzenburg	
—	1	1	1	—	—	Seftigen	
3	15	9	10	3	—		
—	2	1	1	—	—	Aarwangen	III.
—	—	—	1	—	—	Burgdorf	
—	—	1	1	—	—	Fraubrunnen	
—	2	—	—	—	—	Signau	
—	3	1	1	—	—	Trachselwald	
1	5	2	2	—	—	Wangen	
1	12	5	6	—	—		
—	—	—	—	—	—	Aarberg	IV.
2	1	2	8	1	—	Biel	
—	1	—	—	1	—	Büren	
—	—	—	2	—	—	Erlach	
—	1	1	—	—	—	Laupen	
1	3	1	4	—	—	Nidau	
3	6	4	14	2	—		
—	5	2	4	—	—	Courtelary	V.
1	1	1	1	—	—	Delsberg	
—	1	—	1	—	—	Freibergen	
—	1	—	1	—	—	Laufen	
2	5	2	1	—	—	Münster	
—	—	—	1	—	—	Neuenstadt	
3	2	—	4	—	—	Pruntrut	
6	15	5	13	—	—		
21	65	32	51	6	1	**Total**	

Tableau VIII.

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen: Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt: Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: *Thun.*	1.	Vom 19.—28. Januar	9	Frutigen	5	9	5	3	—	8
	2.	Vom 16.—25. Juni	9	Interlaken	5	5	1	4	—	5
	3.	Vom 3.—22. November	17	Konolfingen	2	2	—	2	—	2
	4.	Assisenk. Sitzungstage	4	Oberhasle	2	3	2	1	—	3
				Saanen	—	—	—	—	—	—
				Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—
				Nied.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—
				Thun	4	13	3	2	8	13
					18	32	11	12	8	31
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: *Bern.*	1.	Vom 7.—11. März	5	Bern	14	22	9	9	—	18
	2.	Vom 25. April bis 6. Mai	10	Schwarzenburg	1	1	1	—	—	1
	3.	Vom 30. Nov. bis 9. Dez.	9	Seftigen	1	1	—	1	—	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage	9		16	24	10	10	—	20
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: *Burgdorf.*	1.	Vom 14.—24. März	9	Aarwangen	4	4	1	3	—	4
	2.	Vom 1.—7. Juni	6	Burgdorf	1	1	1	—	—	1
	3.	Vom 17.—25. Oktober	8	Signau	4	4	1	3	—	4
	4.	Assisenk. Sitzungstage	7	Trachselwald	2	3	—	2	1	3
				Wangen	3	7	1	6	—	7
				Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—
					14	19	4	14	1	19
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: *Biel.*	1.	Vom 15.—20. August	6	Aarberg	1	1	—	—	—	—
	2.	Vom 14.—20. Dezember	6	Biel	2	2	1	—	—	1
	3.	Assisenk. Sitzungstage	4	Büren	1	1	1	—	—	1
				Erlach	1	2	1	1	—	2
				Laupen	—	—	—	—	—	—
				Nidau	2	2	1	1	—	2
					7	8	4	2	—	6
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: *Delsberg.*	1.	Vom 16. Febr. bis 2. März	12	Courtelary	2	3	1	1	—	2
	2.	Vom 22.—31. August	9	Delsberg	1	1	1	—	—	1
	3.	Assisenk. Sitzungstage	4	Freibergen	2	2	1	—	—	1
				Laufen	1	1	1	—	—	1
				Münster	4	5	2	—	—	2
				Neuenstadt	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut	2	2	1	1	—	2
					12	14	7	2	—	9
			143		67	97	36	40	9	85

Angeklagten im Jahre 1910 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VIII.

Assisen								Assisenkammer												
Freigesprochen										Verurteilt				Freigesprochen						
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage.	*Summa*	Bedingter Straferlass	Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	*Summa*	Bedingter Straferlass
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	1	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	1	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	1	4	10	3	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—
—	3	1	—	—	—	4	—	10	14	10	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
—	3	1	—	—	—	4	—	11	15	10	5	—	15	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	7	7	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	1	—	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	1	1	—	2	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	2	—	6	7	2	5	—	7	—	—	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1
1	—	2	—	—	2	5	—	3	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	1
1	5	3	—	—	3	12	4	31	42	22	20	—	42	—	—	—	—	—	—	4

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 190.

Tabelle IX.

Geschwornenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht				Korrektioneller Richter				Polizeirichter			
			Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte
I.	Oberhasle	24	3	—	1	2	18	—	1	17	180	—	12	168
	Frutigen	98	38	—	2	36	134	4	8	122	480	1	7	472
	Interlaken	383	32	—	4	28	121	—	18	103	770	2	28	740
	Konolfingen	78	18	—	—	18	70	1	9	60	314	1	7	306
	Nied. Simmenthal	62	6	—	—	6	26	3	3	20	124	—	2	122
	Ober-Simmenthal	125	10	—	—	10	9	—	6	3	204	5	10	189
	Saanen	88	10	—	—	10	31	1	3	27	96	3	4	89
	Thun	182	59	—	8	51	141	—	12	129	1169	7	60	1,102
		1040	176	—	15	161	550	9	60	481	3,337	19	130	3,188
II.	Bern	265	300	3	69	228	1079	19	271	789	4,463	11	619	3,833
	Seftigen	116	21	—	1	20	77	1	28	48	316	1	24	291
	Schwarzenburg	55	18	—	2	16	12	—	1	11	220	6	13	201
		436	339	3	72	264	1,168	20	300	848	4,999	18	656	4,325
III.	Aarwangen	199	44	—	1	43	102	—	16	86	559	4	42	513
	Burgdorf	83	18	—	1	17	82	—	18	64	553	1	56	496
	Fraubrunnen	68	14	—	3	11	32	—	5	27	266	1	9	256
	Signau	58	12	—	—	12	63	—	4	59	224	2	13	209
	Trachselwald	79	18	—	1	17	136	3	14	119	460	6	24	430
	Wangen	85	15	—	2	13	95	1	11	83	378	2	22	354
		572	121	—	8	113	510	4	68	438	2,440	16	166	2,258
IV.	Aarberg	93	15	—	—	15	40	—	3	37	374	—	25	349
	Biel	347	59	1	5	53	460	—	38	422	1,841	3	147	1,091
	Büren	103	11	—	—	11	29	—	—	29	234	3	11	220
	Erlach	55	9	—	—	9	12	—	—	12	103	2	11	90
	Laupen	45	4	—	1	3	21	—	—	21	112	2	3	107
	Nidau	80	6	—	1	5	73	—	7	66	354	1	22	331
		723	104	1	7	96	635	—	48	587	3,018	11	219	2,788
V.	Delsberg	20	32	—	9	23	120	1	38	81	1003	7	175	821
	Pruntrut	41	194	3	34	157	258	6	84	168	1710	28	132	1550
	Münster	176	43	—	9	34	402	12	98	292	774	30	184	560
	Courtelary	153	24	—	3	21	170	2	12	156	727	2	25	700
	Freibergen	36	23	—	2	21	96	5	15	76	498	2	36	460
	Laufen	76	7	—	—	7	66	—	13	53	508	3	46	459
	Neuenstadt	1	3	—	1	2	17	—	13	4	106	1	31	74
		503	326	3	58	265	1,129	26	273	830	5,326	73	629	4,624
	Total	3,274	1,066	7	160	899	3,992	59	749	3,184	19,120	137	1,800	17,183